

315
/42

M 5477 atg

DR. MOSTAFA DANESCH
AUTOR UND JOURNALIST
TV-PRODUKTION

An das
Sächsische Obergericht
Frau Richterin Franke
Postfach 1728

02607 Bautzen

Köln, 24.07.2004

Ihre Anfrage nach einem Gutachten / Az.: A 1 B 4411/98 – u.a.

Sehr geehrte Frau Richterin Franke,

gern erteile ich Ihnen Auskunft zu den in Ihrem Schreiben gestellten Fragen.

Teil A:

Erlauben Sie mir, diesem Teil der Fragen eine allgemeinere Erläuterung zu den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen in Afghanistan voranzustellen. Dies scheint mir notwendig, da es häufig in die Irre führt, westliche Kriterien an die afghanische Politik anzulegen, z.B. davon auszugehen, dass in der Verwaltungsstruktur oder im Justizsystem ein bestimmtes Faktum gegeben ist, nur weil es in der Verfassung oder einem Gesetz so festgehalten steht. Dies wird im Einzelnen auch an dem Gutachten des Außenministeriums nachzuweisen sein.

Afghanistan ist ein Vielvölkerstaat; es gibt Paschtunen, Tadschiken, Hezara, Usbeken, Turkmenen, Kirgisen, Balutschen und viele andere Ethnien mit eigenen Sprachen, eigenen Traditionen und angestammten Siedlungsgebieten. Auch diese Ethnien wiederum zerfallen, besonders bei den Paschtunen, in zahlreiche Stämme. So zählt man bei den Paschtunen ca. dreißig Stämme, und auch diese waren untereinander nicht immer einig. Das paschtunische Königtum in Kabul stellte in den

vergangenen Jahrhunderten eher einen „kleinsten gemeinsamen Nenner“ dar und war vor allem um Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen der paschtunischen Stämme bemüht. Aus dieser Zeit rührt die „Loja Jerga“, die große Stammesversammlung, zu der die Khane und Stammesältesten zusammenkamen, um aus ihrer Mitte einen König zu wählen, der diese Fähigkeit besaß. Diese Institution ist bis heute lebendig. Die anderen Völker – abgesehen von den Tadschiken, welche die Bildungselite darstellten und so eine gewisse Rolle in der Gesellschaft spielten – wurden eher gewaltsam in dem afghanische Staatsgebilde gehalten. So konnte sich aber auch – obwohl ein afghanischer Staat existierte - nie ein Nationalgefühl entwickeln, welches das ganze Land umfassen oder eine „afghanische Identität“ hätte begründen können.

Die Stammesstrukturen in Afghanistan sind heute noch ebenso lebendig wie vor hundert Jahren. Insbesondere ist dabei wichtig, dass die traditionelle afghanische Gesellschaft abseits der großen Städte insgesamt noch in Strukturen verharrt, die nicht einmal einen klassischen Feudalismus hervorgebracht haben.

„Stammesstruktur“ bedeutet in Afghanistan persönliche Loyalität gegenüber einem Lokalfürsten, der durch seine Stammesangehörigkeit, seine Abstammung, aber auch durch traditionelle Tugenden definiert wird. Die Loyalität gegenüber einer Zentralregierung ist demgegenüber nachrangig; ein Umstand, der bedeutsam für die Beurteilung der tatsächlichen Macht der Regierung Karsai ist.

Im Kabuler Kabinett kann man von mehreren Polen sprechen. Zum einen ist die paschtunische Fraktion zu nennen, die sich um Präsident Hamid Karsai sammelt und bestrebt ist, den stärksten Einfluss im Kabinett auszuüben und insgesamt in der afghanischen Gesellschaft die paschtunische Dominanz wieder herzustellen. Dabei kann man zwei Zirkel unterscheiden: erstens die Minister im Kabinett. Karsai versucht, immer mehr paschtunische Minister einzusetzen. Obwohl es auf den ersten Blick scheint, als wären die Paschtunen im Kabinett unterrepräsentiert, kann man im Rückblick für die Zeit seit 2002 feststellen, dass er die - den Ministern nachgeordnete - mittlere Ebene zunehmend mit seinen Leuten besetzt hat. Sogar der Stabschef der Armee und bedeutende Generäle sind Paschtunen, obwohl der Verteidigungsminister selbst Tadschike ist. Mehrere wichtige Ministerien sind auf jeden Fall bereits jetzt in paschtunischer Hand: z.B. sind Finanzminister Ghani Ashraf

und Innenminister Ali Jalali Paschtunen. Dazu kommt, dass die gesamten Staatsfinanzen in Kabul unter paschtunischem Einfluss stehen: der Chef der Zentralbank, Anwar Ul-Haq Ahadi, ist Paschtune. Die „Afghan Assistance Authority“ (AACAA), welche die Hilfgelder aus dem Ausland verwaltet, steht unter der Kontrolle Karsais und hat ihren Sitz im Golkhane-Palast, dem Gebäudeteil des Arq-Palastes, wo auch das Büro des Präsidenten liegt.

Der zweite Machtpol innerhalb des Kabinetts wird durch den tadschikischen Verteidigungsminister Mohammad Fahim Khan repräsentiert, der den Titel „Marschall“ führt. Seine Fraktion beherrscht ebenfalls wichtige Ministerien. Außenminister ist Dr. Abdullah Abdullah, Erziehungsminister ist Yunis Qanuni. Die Tadschiken versuchen im Kabinett, ein Gegengewicht zu Karsai zu bilden, und wollen nicht zulassen, dass die Paschtunen sich durchsetzen.

Die dritte Fraktion innerhalb der Regierungsmannschaft stellt die schiitische Partei „Wahdat Islami“ dar, deren Vorsitzender Abdul Karim Khalili einer der Stellvertreter des Präsidenten ist. Handelsminister Seyyed Mustafa Kazemi und der bisherige Planungsminister Ustad Haji Mohammad Mohaqqueq sind ebenfalls Schiiten, die versuchen, ihre eigene Politik und ihre Interessen gegenüber den beiden anderen Gruppen durchzusetzen.

Auch die Usbeken bilden eine weitere, wenngleich weniger einflussreiche Fraktion. Hinter ihnen steht der usbekische Lokalherrscher General Abdul Rashid Dostum, der jedoch heute kein Kabinettsmitglied ist, sondern in Shabargan in der Provinz Djozdjan residiert und von dort aus seinen Einfluss ausübt. Der Minister für Leicht- und Nahrungsmittelindustrie, Mohammad Alam Razam, ist Usbeke.

Die bedeutendsten Fraktionen jedoch, die sich ständig befehden und auszustecken versuchen, sind die Paschtunen und die Tadschiken, wobei letztere im Konfliktfall die Interessen der kleineren Völker mit vertreten. An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei der afghanischen Übergangsregierung nicht um eine Koalition nach unseren Vorstellungen und Erfahrungen handelt, sondern um ein Gremium, in dem alle Kräfte, die in Afghanistan aktiv sind, um Einfluss ringen, ein afghanischer Mikrokosmos sozusagen. Die Kabinettsbildung fand keineswegs durch

Verhandlungen zwischen Parteien statt, die sich auf ein gemeinsames Programm geeinigt hätten, sondern nach den militärischen und machtpolitischen Gegebenheiten des Landes, und lag somit längst vor der Petersberg-Konferenz im Dezember 2001 fest. Dort wurden dann in erster Linie noch kosmetische Korrekturen vorgenommen, z.B. indem der Nordallianz, die den USA zu mächtig geworden war, mit Karsai ein Präsident nach amerikanischen Wünschen vor die Nase gesetzt wurde.

Frage 1): Gewaltmonopol der Regierung, Einflussbereich und Einwohnerzahl

Hier ist gleich eingangs festzuhalten, dass man in Afghanistan in der Realität keineswegs von einem Gewaltmonopol der Übergangsregierung sprechen kann. Das Gutachten des Auswärtigen Amts erklärt dazu, laut der am 26.01.2004 durch Präsident Karsai unterzeichneten Verfassung liege das Gewaltmonopol bei der Regierung und stellt fest, dass die Verfassung die klassische Gewaltenteilung beinhaltet. Diese in vielen Teilen tatsächlich fortschrittliche und moderne Verfassung spiegelt jedoch keinesfalls die afghanische Realität wider. An dieser Stelle muss noch einmal betont werden, dass der westliche Beobachter einer Täuschung erliegt, wenn er seine eigenen politischen Erfahrungen und Erwartungen auf die afghanischen Verhältnisse überträgt. Jenseits des oberflächlichen Bildes, das durch Stichworte wie „Demokratisierung“, „Entwaffnung“, „neue Verfassung“ oder „Koalitionsregierung“ suggeriert wird, sind in der afghanischen Gesellschaft aber nach wie vor die Kräfte am Werk, welche die Geschichte des Landes seit Jahrhunderten bestimmen.

In verschiedenen Landesteilen herrschen große wie kleine lokale Kriegsfürsten und Kommandanten, die sich teilweise ihre eigenen staatsähnlichen Institutionen geschaffen haben. Der ausgeprägten Stammesmentalität entsprechend, wähnt sich jeder von ihnen als souveräner Herr über sein Territorium, gleich ob dies eine Stadt oder eine ganze Provinz umfasst. Traditionell bedeutet dies, dass ein solcher Herrscher sowohl eigene Krieger unterhält als auch für die praktische Umsetzung des Rechts und die Einhaltung der öffentlichen Ordnung verantwortlich ist; mithin also eine eigene Armee unterhält und in seinem eigenen Gebiet auch Polizeiaufgaben wahrnimmt und Gefängnisse unterhält. Das „Gewaltmonopol“ liegt also nach traditioneller Auffassung in den Händen des jeweiligen Lokalherrschers.

Jahrzehnte des Bürgerkriegs haben dazu geführt, dass alle diese „Stammesführer“ sowie die afghanischen Parteien – die noch immer im Großen und Ganzen den ehemaligen Mujahedin-Fraktionen entsprechen - heute über eine modern bewaffnete Privatarmee und zum Teil auch finanzkräftige ausländische Finanziere verfügen. In den von ihnen dominierten Gebieten üben sie de facto das Gewaltmonopol aus.

Die Machtbasis des Präsidenten liegt vor allem in Kabul, wo er von der etwa 6000 Mann starken ISAF-Truppe gestärkt wird, und in den paschtunischen Gebieten im Süden und Osten des Landes, wo 11.000 US-Soldaten stehen. Die nicht-paschtunischen Fraktionen halten dagegen und versuchen in erster Linie, ihre politische und militärische Macht vor allem in den Nordprovinzen auszuweiten.

Auch für Kabul und Umgebung ist die Frage nach dem Gewaltmonopol der Karsai-Regierung nicht ganz eindeutig zu beantworten: Karsai kann sich auf die ISAF-Truppe stützen, die seine Weisungen unumstritten anerkennt. Damit sind seine Machtposition und seine Möglichkeit, die staatliche Gewalt auch tatsächlich auszuüben, hier ungleich stärker als in den Provinzen. Man kann also für Kabul und Umgebung im Prinzip von einem Gewaltmonopol von Präsident Karsai sprechen. Auf der anderen Seite muss man berücksichtigen, dass – wie oben ausführlich geschildert – sein Kabinett keineswegs homogen ist und seine Kontrahenten über Möglichkeiten verfügen, sehr stark in die Armee, die Polizei und die Justiz hineinzuwirken. Zudem existieren gerade in Kabul eine Anzahl „grauer Eminenzen“, meist alte Größen aus der Mujahedin-Zeit wie Ex-Präsident Rabbani oder der extreme Fundamentalistenführer Abdul Rasul Sayyaf. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, auf informellem Wege starken Einfluss auszuüben. Sollte beispielsweise ein Minister aus Karsais Kabinett oder jemand, der über Beziehungen zu einer der so genannten Koalitionsparteien verfügt, beispielsweise den Polizeiapparat oder die Justiz dazu einsetzen wollen, einen persönlichen oder politischen Gegner zu vernichten, so ist das durchaus möglich.

Auf Grund der geschilderten Verhältnisse kann man auch in Kabul und Umgebung nicht eigentlich ein Gewaltmonopol der „Regierung Karsai“

konstatieren, da es sich dabei – wie ebenfalls ausführlich belegt - nicht um eine Regierung mit einem einheitlichen politischen Willen handelt. Eher kann man von einem durch die internationale Friedenstruppe gestützten Gewaltmonopol des *Präsidenten* sprechen, das stark beeinflusst und unterwandert ist durch die Einwirkung seiner politischen und militärischen Kontrahenten.

Dieses Gewaltmonopol kann Präsident Karsai lediglich im Großraum Kabul ausüben. Was seine Einwirkungsmöglichkeiten in den Provinzen angeht, so sei auf die Antwort zu Frage 2) verwiesen, wo ich im Einzelnen auf die Machtverhältnisse dort eingehe und darauf, in welchem Maße einzelne Gouverneure oder lokale Machthaber dem Präsidenten Loyalität erweisen.

Die Frage nach der **Einwohnerzahl** in diesen Gebieten ist ebenfalls schwer zu beantworten, da in Afghanistan seit Jahrzehnten keine Volkszählung stattgefunden hat und durch die Kriegswirren der letzten zwanzig Jahre größere Teile der Bevölkerung entweder ins Ausland geflüchtet sind oder als Binnenflüchtlinge ihre angestammten Siedlungsgebiete verlassen haben. Die Bevölkerungszahl von Kabul und Umgebung ist heute durch den massiven Zustrom von Binnenflüchtlingen, die dort auf Unterstützung durch internationale Hilfsorganisationen hoffen, wieder auf über 3 Millionen Menschen angewachsen, die allerdings größtenteils nicht identisch mit der alt eingesessenen Bevölkerung sind. Noch schwieriger ist es, eine Aussage über Gesamtafghanistan zu treffen. Die Angaben internationaler Beobachter schwanken zwischen ca. 18 und ca. 22 Millionen. Im Süden und Osten, wo Präsident Karsai über einigen Einfluss verfügt, leben nach meiner Einschätzung etwa fünf bis sieben Millionen Menschen. Dieser Umstand erschwert im Übrigen auch die Registrierung von Wählern. So wurden die Präsidentschaftswahlen mehrfach verschoben, neuerdings auf den 9. Oktober. Die Parlamentswahlen, die gleichzeitig stattfinden sollten, wurden auf Mai 2005 vertagt. Sollte tatsächlich Ende des Jahres ein Präsident gewählt werden, der wahrscheinlich wieder Karsai heißen wird, so kann dieser auf kein Kabinett verweisen, dass von einem gewählten Parlament bestätigt wurde. Als politischer Beobachter muss man konstatieren, dass diese demokratische „Mogelpackung“ wohl in erster Linie dem US-Präsidenten Bush dient, der für seinen Wahlkampf dringend Erfolge im Mittleren Osten vorweisen muss.

Auf der anderen Seite ist allerdings festzustellen, dass jenseits ethnischer und politischer Differenzen praktisch alle in Kabul wie in ganz Afghanistan agierenden Kräfte sich auf eine fundamentalistische Auslegung des Islam berufen. Da Ihre Frage im Kontext eines Asylverfahrens gestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass demnach alle Fraktionen, die in Afghanistan Macht ausüben, geeint sind durch die Feindschaft gegenüber Andersdenkenden, die sie als „gottlos“ betrachten. Ein abgeschobener Asylbewerber, der unter diese Kategorie fällt – beispielsweise ein ehemaliger Funktionär einer der „kommunistischen“ Regierungen – sähe sich im ganzen Land und auch in der Hauptstadt Kabul mit einem Gewaltmonopol fundamentalistischer Kräfte konfrontiert.

Frage 2): Eigene Verwaltungsstrukturen oder andere, deren Loyalität aufgekündigt werden kann

Zu den Strukturen der Herrschaft ist folgendes zu sagen: Nominell beherrscht die Übergangsregierung in Kabul den größten Teil des Landes, so werden Gouverneure, Polizeichefs, Richter, hohe Verwaltungsbeamte usw. durch die Zentralregierung eingesetzt. Die lokalen Herrscher allerdings mit ihren Privatarmeen vereinen eine große Machtfülle auf sich. Die Lokalfürsten lassen sich von Vertretern der Zentralregierung keine Vorschriften machen; umgekehrt müssen diese sich häufig dem Druck der Lokalherrscher fügen. Diesen tatsächlichen Verhältnissen trägt das Gutachten des Auswärtigen Amts keinerlei Rechnung, indem es lediglich auf die entsprechenden Verfassungsartikel verweist. Aus dem bisher Ausgeführten dürfte jedoch hervorgehen, dass der Text der Verfassung keineswegs die afghanische Realität widerspiegelt; dies trifft insbesondere und gerade auf die Frage der „eigenen, der Regierung nachgeordneten und *weisungsabhängigen* Verwaltungsstrukturen“ zu.

Das Verhältnis der Lokalherren zur Regierung Karsai muss vielmehr differenziert betrachtet werden: Praktisch herrschen sie vor Ort vollkommen autonom und lassen sich nicht in ihre Entscheidungen hineinreden. Durch die gegenwärtige politische Konstellation jedoch – die Anwesenheit der Truppen der USA, die Karsai stützen, und das starke Augenmerk, das die internationale Gemeinschaft auf Afghanistan richtet – sind sie genötigt, ihm verbal ihre Loyalität zu bekunden. Auf der anderen

Seite sieht sich die Regierung Karsai, die de facto jenseits der Stadtgrenzen von Kabul kaum etwas zu sagen hat, gezwungen, diese Lokalfürsten in ihren Staatsapparat zu integrieren, um ihr Gesicht zu wahren. Überall im Land haben die Lokalherrscher, die de facto vor Ort die Macht ausüben, Posten im Staatsapparat erhalten. Als politischer Beobachter kann man konstatieren, dass damit eine offene Konfrontation vermieden werden sollte mit dem Ziel, international das Gesicht der Regierung zu wahren und einen Zerfall des Landes zu verhindern. Um die Komplexität der Herrschaftsstrukturen aufzuzeigen und zu einer differenzierten Einschätzung der Frage zu gelangen, inwieweit die Regierung über ihr nachgeordnete Verwaltungsstrukturen in der Lage sei, Macht auszuüben, ist es unumgänglich, detailliert auf die Herrschaftsverhältnisse in den unterschiedlichen Landesteilen einzugehen. Dabei wird differenziert in paschtunisch besiedelte Gebiete; d.h. Gebiete, die von dem Volk beherrscht werden, dem auch Präsident Karsai angehört, und den Provinzen, in denen anderen Ethnien dominieren.

Paschtunisch besiedelte Gebiete:

In der Provinz **Nangarhar** mit der Hauptstadt **Jalalabad** regieren nach wie vor die ehemaligen Mujahedin-Kommandanten, die schon vor der Machtübernahme der Taleban dort herrschten. Der heutige Gouverneur ist ein ehemaliger Mujahed namens Din Mohammad. Er hat seinen Bruder beerbt, den im vergangenen Jahr in Kabul bei einem Attentat umgekommenen Hadji Gadir, der offiziell einer der Stellvertreter von Präsident Karsai war. Praktisch war er jedoch der uneingeschränkte, unangefochtene Herrscher von Jalalabad. Die Familie ist in Afghanistan sehr mächtig: Ein weiterer Bruder war Abdul Haq, der unmittelbar vor dem Krieg gegen die Taleban, der am 7. Oktober 2001 begann, im Auftrag der CIA mit einer Gruppe nach Afghanistan ging, um die Taleban zu bekämpfen. Er wurde entdeckt und auf der Stelle hingerichtet. Alle drei Brüder waren bzw. sind Paschtunen und bekannte Mujahedin-Kommandanten. Sie gehörten bzw. gehören der Organisation des paschtunischen Mujahedinführers Yunes Kholes an. Letzterer wiederum arbeitete während der Herrschaft der Taleban mit diesen zusammen. Heute hat er sich nach Pakistan zurückgezogen; man weiß, dass er ein Gegner der Regierung Karsai ist und mit den Taleban sympathisiert.

Nicht nur Din Mohammad, der Gouverneur von Jalalabad, sondern auch andere paschtunische Lokalherrscher wurden mit Regierungsposten bedacht: Ebenfalls in Jalalabad verfügt Hazrat Ali über große Macht. Er ist ein ehemaliger Mujahedin-Kommandant und gehört zur „Schoray-e Nezar“. Er ist kein Paschtune, sondern gehört dem Minderheitsvolk der Paschai an. Folglich kämpfte er gegen die Taleban; heute hat Karsai ihn zu einem Kommandanten seiner Regierungsarmee ernannt. Hazrat Ali pflegt ein gutes Verhältnis zu den US-Truppen, die seine aus mehreren Tausend Mann bestehende Privatarmee bei ihren Aktionen gegen al-Qaida-Elemente einsetzen. Auch sein Verhältnis zu seinem Präsidenten ist gespalten: Zum einen sind seine Kämpfer angeblich in die Regierungsarmee integriert, womit er offiziell unter dem Kommando von Karsai steht. Auf der anderen Seite gehört er der „Schoray-e Nezar“ und untersteht damit Verteidigungsminister Fahim, Karsais Gegenspieler (mehr zu der Problematik der Fahim unterstehenden Armee unter Frage 6).

Der Gouverneur der Provinz Kandahar ist Yusef Paschtoon. Er wurde im Jahr 2003 von Karsai auf diesen Posten berufen. Inoffiziell übt er zugleich die Kontrolle über die Provinzen Zabul, Helmand, Nimruz und Uruzgan aus – obwohl es dort auch von der Regierung ernannte Gouverneure gibt. In diesen Provinzen sind die Taleban momentan sehr stark; Informanten berichten mir, dass dort manche Ortschaften täglich den Besitzer wechseln. Vor einigen Tagen wurden in Uzurgan siebzehn Insassen eines Fahrzeugs – Regierungsvertreter, die Wähler registrieren sollten – von Taleban entführt und nach Zabul gebracht. Sechzehn Mitglieder der Gruppe wurden getötet; einem gelang die Flucht.

Yusef Paschtoon ist Paschtune und gehörte früher zu der Mujahedin-Gruppierung von Sayed Ahmad Gilani. Praktisch ist er der mächtigste Mann in Kandahar, wenngleich neben ihm noch ein Militärkommandant der Regierungsarmee über eine starke Stellung verfügt und von den US-Amerikanern favorisiert wird, weil er ihre Stützpunkte schützt. Im Unterschied zu den Verhältnissen in Jalalabad allerdings ist Yusef Paschtoon kein alteingesessener Lokalherrscher, sondern steht Präsident Karsai sehr nahe. Anders als viele afghanische Provinzfürsten ist er ein gebildeter Mann und hat in Beirut und später auch in arabischen Emiraten wie Qatar und Abu Dhabi studiert. In seinem Herrschaftsgebiet in Kandahar haben zugleich die US-

Amerikaner ihren Hauptstützpunkt. In dieser Provinz, – wenn auch weniger in der Hauptstadt – verfügen die Taleban weiterhin über starke Basen. Kandahar war einst Zentrum und Hochburg der Taleban, und die etwa fünfzigtausend Kämpfer, die sie kommandierten, entstammten zum größten Teil dieser Provinz. Es ist bekannt, dass von ihnen nur wenige Tausend ins Ausland geflüchtet sind. Der Löwenanteil dieser militärischen Kader operiert weiterhin in Kandahar und anderen Provinzen im Süden. Die lokale Verwaltung ist stark mit ehemaligen Taleban durchsetzt.

Heute muss man von einem Wiedererstarken der Taleban nicht nur in Kandahar sprechen, das durch Präsident Karsai stillschweigend gebilligt und sogar gefördert wird. Ende letzten Jahres gelang vierzig hochrangigen Taleban die Flucht aus dem Zentralgefängnis von Kandahar, das in der Nähe des Gouverneurspalastes liegt. In Afghanistan munkelt man, dass dies ohne die Zustimmung von Karsai und die Mitarbeit des Gouverneurs nicht möglich gewesen wäre. Die spektakuläre Flucht gelang genau zu der Zeit, als Karsai mit dem ehemaligen „Außenminister“ der Taleban, Mutawakil, der erst kurz zuvor aus US-amerikanischer Haft freigekommen war, um eine Regierungsbeteiligung „moderater“ Taleban verhandelte.

In der Ostprovinz **Paktia** stellt sich die politische wie militärische Lage – wenn überhaupt möglich – noch vertrackter dar als in den anderen Provinzen. In Paktia haben mehrere paschtunische Kommandanten, ehemalige Mujahedin, die sich zum Teil gegenseitig bekämpfen, die Macht inne. Kurz nach der ersten Loja Jerga, der großen Stammesversammlung, die im Juni 2002 stattfand, hatte Präsident Karsai zunächst Pascha Khan Sadran zum Gouverneur von Paktia ernannt, einen alteingesessenen Paschtunenführer, der Ex-König Zahir sehr nahe steht und bei der Loja Jerga für die Monarchie eintrat. Kurz darauf nahm Karsai sein Wort zurück und berief statt dessen Tadj Mohammad Wardak zum Gouverneur, ebenfalls einen Paschtunen, der inzwischen wiederum durch Hakim Kaniwal ersetzt wurde, ein Paschtune, der zuvor Universitätsdozent war und keiner Mujahedin-Gruppierung angehörte. Da er also über keine eigene Hausmacht verfügt, ist sein Handlungsspielraum sehr begrenzt. Pascha Khan sah sich durch diesen Umschwung in seiner Ehre verletzt und rebelliert seitdem offen gegen die Regierung Karsai. Er verfügt über ca. viertausend Krieger, die im Jadran-Tal stationiert sind, und hat großen Einfluß in der Provinzhauptstadt Gardiz und der zweitgrößten Stadt Khost,

beides Städte, in denen sich amerikanische Stützpunkte befinden. Neben ihm sind noch einige kleinere Kommandanten in der Provinz aktiv; sein wichtigster Gegenpart allerdings ist Djalaluddin Haggani, ein sehr bekannter ehemaliger Mujahedin-Kommandant, der sich bei dem Einmarsch der Taleban 1996 mit ihnen verbündet hatte und seitdem diese Gebiete für sie hielt. Heute pendelt er zwischen den paschtunischen Grenzgebieten in Pakistan und Afghanistan und unterstützt die Taleban, die in dieser Provinz ebenfalls großen Rückhalt unter der Bevölkerung genießen. Besonders in Hagganis Geburtsort Sadran finden ständig Kämpfe zwischen Taleban, Lokalfürsten und den US-Truppen statt. Diese setzen wiederum die ortskundigen Kämpfer Pascha Khan Sadrans gegen Elemente der al-Qaida ein, die ständig über die unzugängliche, nicht zu kontrollierende Grenzregion aus Pakistan nach Afghanistan einsickern. Außerdem verfügt Gulbuddin Hekmatayars „Hezb-e Islami“ über starke Basen in dieser Provinz und kooperiert mit den Taleban. Der von der Regierung ernannte Gouverneur seinerseits sitzt in der Provinzhauptstadt, wo seine Stellung der von Karsai in Kabul ähnelt: Er verfügt über wenig Macht und stützt sich auf das in Gardiz stationierte US-Kontingent.

Der Gouverneur der Provinz **Ghazneh** ist ein paschtunischer Ex-Mujahed namens Azadullah Khaled, ein extremer Fundamentalist und Anhänger von Abdul Rasul Sayyaf, unter dessen Kommando mehrere Tausend Kämpfer stehen. Offiziell ist er zwar der Vertreter der Übergangsregierung; tatsächlich folgt er jedoch den Anweisungen Sayyafs. Auch in seinem Herrschaftsbereich haben die Taleban großen Einfluss, und die Grenzen zwischen der paschtunischen Bevölkerung und den Taleban sind fließend. Auch die „Hezb-e Islami“ von Gulbuddin Hekmatyar, die eng mit den Taleban zusammenarbeitet, verfügt hier über starke Bastionen. Ghazneh spielt insofern eine herausgehobene Rolle, da durch diese Provinz die „Frontlinie“ der bewaffneten Auseinandersetzung zwischen Taleban-Kräften und der Regierungsarmee verläuft und entsprechend die Fundamentalisten hier sehr aktiv sind.

Der Gouverneur der Provinz **Laghman** ist ein Ingenieur namens Omar, ein Paschtune. Er ist durch Präsident Karsai ernannt und in die Provinz entsandt. Neben ihm – wiederum die typische Doppelherrschaft – herrscht ein Armeekommandeur mit Namen Esmat, ebenfalls ein Paschtune, der ungewöhnlicherweise der „Schoray-e

Nezar“ des tadschikischen Verteidigungsministers Fahim angehört. Sehr stark ist in Laghman auch die den Taleban nahe stehende „Hezb-e Islami“ Gulbuddin Hekmatyars. Auch in dieser Provinz kann man von einer zunehmenden „Talebanisierung“ sprechen.

Diese einigermaßen verworrene Situation rührt daher, dass viele genannten Anführer offen oder verdeckt mit den Taleban sympathisieren und diese daher großen Rückhalt in ihren Gebieten genießen. Zum Verständnis sei daran erinnert, dass unter den Paschtunen die Stammesloyalität, die ihnen der Ehrenkodex des „Paschtunwali“ gebietet, womöglich noch stärker gilt als bei den anderen Völkern Afghanistans. Da spielt es weder eine große Rolle, ob die einzelnen Anführer den Taleban oder einer anderen paschtunischen Fraktion angehören, oder ob ein Mitglied des Familienclans in Afghanistan oder Pakistan lebt – die Grenze zwischen beiden Ländern verläuft mitten durch das Siedlungsgebiet der Paschtunen, das sich auf beiden Seiten erstreckt. Dazu kommt noch, dass der größte Teil der Paschtunen ohnehin die rückschrittlichen Islamvorstellungen der Taleban teilt, also keine nennenswerten ideologischen Differenzen zwischen ihnen bestehen.

Abgesehen von Kandahar und Lagman, wo Präsident Karsai durch loyale Kräfte über einigen Einfluss verfügt, ist für den Rest der paschtunischen Siedlungsgebiete festzustellen, dass diese sich zwar verbal zur Kabuler Zentralregierung bekennen. Bei einer Änderung der politischen Verhältnisse ist allerdings denkbar, dass diese lokalen Kräfte ihre „Loyalität jederzeit aufkündigen“ könnten.

Nicht-paschtunisch besiedelte Gebiete

Vom **Nordosten bis in den Norden** erstrecken sich die Provinzen Badachschan, Tachar, Kunduz und Baghlan. Mehrheitlich sind sie tadschikisch besiedelt; militärisch dominiert die „Schoray-e Nezar“ bzw. Mohammed Dawud Khan, ein dreiunddreißigjähriger General, der seine Karriere als Leibwächter und persönlicher Referent von Ahmad Schah Masud begann. Unter seinem Kommando stehen schätzungsweise 15.000 Mann. Seine Loyalität gilt zwar Verteidigungsminister Fahim in Kabul; da er jedoch wegen seiner Verbindung zu Masud und seinen militärischen Verdiensten im Kampf gegen die Taleban über hohes Ansehen verfügt, kann er

relativ autonom agieren. Ganz ähnlich wie oben für die paschtunischen Provinzen beschrieben, ist er von der Regierung, der er daher offiziell die Treue hält, als Armeekommandant eingesetzt worden. Durch meine Begegnungen mit ihm weiß ich allerdings, dass er Karsai als Marionette der USA betrachtet. Seine Haltung mag auch in seiner engen Zusammenarbeit mit dem 2001 bei einem Attentat getöteten Masud begründet liegen, der Karsai zuletzt stark ablehnte. Die in seiner Hochburg Kundus stationierten deutschen Truppen hat er auf internationalen Druck erst akzeptiert, nachdem man sich inoffiziell darauf einigte, dass diese sich nicht in seine inneren Angelegenheiten einmischen würden. Mohammad Dawud Khan behauptet, seine Truppen ließen sich bereitwillig entwaffnen. Kennern der Region ist allerdings bekannt, dass die russische Regierung über Tadschikistan auf dem Weg über den afghanischen Hafen Ai Chanum und das Gebiet Dasht-e Khal-e große Mengen an Waffen für Verteidigungsminister Fahim liefert. Teile dieser Lieferungen verbleiben im Norden und Nordosten und sind für Dawud Khans Truppen bestimmt; ein anderer Teil wandert nach Mazar-e Sharif zu seinem Verbündeten Ustad Ata, der ebenfalls zur „Schoray-e Nezar“ gehört. Ein größerer Anteil geht ins Pandschirtal, in Fahims Hauptquartier. Die „Schoray-e Nezar“ im Norden und Nordosten ist also keineswegs dabei, ihre Waffen abzugeben, sondern wird im Gegenteil momentan noch mit modernsten Waffen aufgerüstet, während man der internationalen Gemeinschaft zu Gefallen die uralten Flinten abgibt. Durch Informanten aus diesem Gebiet habe ich erfahren, dass sich dort und auch im Pandschirtal häufig russische Militärberater aufhalten, welche die Kämpfer der „Schoray-e Nezar“ an modernem Gerät ausbilden. Ein Informant aus dem deutschen Bundestag teilte mir mit, die russische Regierung verheimliche nicht einmal, dass sie Fahims Fraktion nicht nur politisch, sondern auch militärisch unterstützt.

Im **Norden** Afghanistans liegen die Provinzen Samangan und Balkh. Letztere wird größtenteils durch den oben erwähnten Ustad Ata beherrscht. Sein Hauptstützpunkt ist die Provinzhauptstadt Mazar-e Sharif mit 2,5 Millionen Einwohnern, wo er mehrere tausend Kämpfer stationiert hat. Neulich erhielt er dreißig russische Panzer. Ustad Ata dominiert auch in Teilen von Samangan. Er ist Anfang vierzig und eine machtbesessene Persönlichkeit. Er ist zwar ebenfalls von Karsai offiziell als Armeekommandant eingesetzt, ist dem Präsidenten gegenüber trotz der üblichen Lippenbekenntnisse aber nicht loyal. So hatte Präsident Karsai Anfang 2004 den

paschtunischen General Akram Khakrizwal aus dem Süden als Polizeichef von Mazar-e Sharf eingesetzt. Am 4. Juli 2004 ließ Ustad Ata die Polizeistation von zweihundert seiner Krieger angreifen und nahm General Akram unter Hausarrest. Einhundertdreißig Polizeibeamte, die Akram gegenüber loyal waren, sind seitdem verschwunden; bis heute niemand weiß, was aus ihnen geworden ist.

Teile der Provinz Balkh werden durch den usbekischen General Dostum beherrscht; über starke Bastionen verfügt er in dem Industriegebiet namens Kud-e Bargh – der Name bedeutet „Düngemittel und elektrischer Strom“ - in der Umgebung von Mazar-e Sharif, wo es eine Düngemittelfabrik und ein Elektrizitätswerk gibt. In unmittelbarer Nähe befinden sich Dostums Hauptstützpunkt Kalah-e Jangi – „Kriegsfestung“ – und eine Kaserne, in der seine Truppen stationiert sind. Auch in einer Kaserne im Zentrum von Mazar-e Sharif stehen Truppenteile von Dostum unter dem Befehl seines Kampfgefährten General Majid Rouzi. Dostum und Ustad Ata sind alte Rivalen, zwischen deren Truppen es häufig zu Kämpfen kommt, insbesondere um die Herrschaft in Mazar-e Sharif.

Die **Nordprovinzen Djozdjan und Farjab** werden mehrheitlich von Usbeken und Turkmenen bewohnt. Diese beiden Provinzen sowie Teile von Samangan werden von General Dostum beherrscht. Auch unter seinem Kommando stehen mehrere tausend Krieger. Dostum wurde nach der ersten Petersberg-Konferenz von Karsai zum stellvertretenden Verteidigungsminister ernannt und wahrt ebenfalls verbal die Loyalität zur Übergangsregierung. Er ist unter den nicht-paschtunischen Kräften derjenige, der die besten Kontakte zu den US-Amerikanern unterhält. Als Ende 2001 in Kundus die Taleban und die al-Qaida geschlagen wurden, überließen beispielsweise die Amerikaner Dostum die Gefangenen, damit er sie in seiner Festung Shabargan internierte. Dort wurden sie von US-Spezialisten und CIA-Leuten verhört und etliche von ihnen nach Guantánamo verbracht. Noch im September 2003 konnte ich mich bei einem Besuch in Shabargan davon überzeugen, dass dort weiterhin 1100 mutmaßliche Taleban und al-Qaida-Kämpfer einsaßen. Auf meine Frage, warum er die Gefangenen nun, zwei Jahre nach der Vertreibung der Taleban, nicht entweder freilasse oder vor Gericht stelle, antwortete mir Dostum, dies seien nicht seine Gefangenen. Für sie seien die Zentralregierung und Karsai zuständig.

Dostums gutes Verhältnis zu den Amerikanern mag in seinen ausgezeichneten Beziehungen zur Türkei begründet liegen. Auch seine guten Kontakte nach Usbekistan und zu dem dortigen Präsidenten Karimow spielen sicherlich eine Rolle. Interessant ist, dass auch die Deutschen versuchen, ihn zu hofieren. So hielt er sich Anfang Februar 2004 eine Woche lang als inoffizieller Gast in Deutschland auf und wurde von den hiesigen Behörden betreut.

Im Westen, in der Provinz Herat, herrscht Ismael Khan, ein Tadschike, der sich selbst „Emir von Afghanistan“ nennt und die Oberhoheit der Kabuler Regierung nur verbal anerkennt, lässt aber nicht zu, dass die Zentralregierung sich in seine inneren Angelegenheiten einmischt. Er ist ein Fundamentalist, der in seinem Einflussbereich – neben Herat noch die Provinzen Badgis im Norden, Farah im Süden und die nördlichen und westlichen Teile der zentralafghanischen Provinz Ghor - mit eiserner Hand regiert. Politische Gegner werden verfolgt; eine Sittenpolizei wacht über die Einhaltung der strengen islamischen Moral. Ismael Khans Macht beruht auf seiner großen Armee von fast 20.000 Mann, die teilweise mit modernen, auch schweren russischen Waffen ausgerüstet sind. Auch in dieser Hinsicht lässt er sich von der Zentralregierung nicht in die Karten schauen; von Entwaffnung kann in seinem Herrschaftsgebiet nicht die Rede sein. Zudem hatte Ismael Khan einen Sohn als Minister im Kabinett Karsai untergebracht, der Anfangs diesen Jahres durch der Zentralregierung ergebene Kräfte umgebracht wurde; dies trieb einen weiteren Keil in sein Verhältnis zu Präsident Karsai.

Zu Verteidigungsminister Fahim unterhält Ismael Khan politisch ein gutes Verhältnis. Seine Armee aber unterstellt er nicht einmal verbal dem Oberbefehl der Regierung, denn er versteht seine Rolle als die eines „Emirs“ oder Kalifen, der in seinem Gebiet die alleinige politische und militärische Herrschaft beansprucht. Auch nach der Machtübernahme der Mujahedin 1992 hatte er sich nie der Zentralregierung unterworfen oder die Oberherrschaft von Präsident Rabbani und Ahmad Schah Masud anerkannt. Er sah sich auf gleicher Augenhöhe mit der Regierung, da er in seinem Gebiet die Sowjets und die „kommunistische“ Regierung allein zurückgeschlagen hatte. Daher auch akzeptiert er im Grund genommen, trotz gegenteiliger öffentlicher Bekundungen, Präsident Karsai nicht. Über Informanten ist mir bekannt, dass er ihn tatsächlich sogar verachtet; beispielsweise verließ er bei

einer Feier während der ersten Loja Jerga im Sommer 2002 das Fest, als Karsai auftrat. Diese Haltung Ismael Khans ist auch den US-Amerikanern bekannt, die in Herat eine kleine Gruppe stationiert haben. Die USA arbeiten trotzdem gut mit Ismael Khan zusammen, weil sie im strategisch wichtigen Westen Afghanistans auf ihn angewiesen sind. Immerhin hat er, obwohl sein Regime repressiv ist, eine Zone relativer Sicherheit hergestellt. Dort finden keine Kämpfe statt, so dass seine Provinzen einen Stabilitätsfaktor insbesondere gegenüber den südlichen gelegenen Unruheprovinzen Nimruz und Helmand darstellen. Auch hinsichtlich des Nachbarn Iran sind die USA sehr an einer guten Beziehung zu Ismael Khan interessiert: Schon seit der Zeit des „Heiligen Krieges“ unterhält er beste Kontakte ins Nachbarland, insbesondere zu Ayatollah Waez Tabasi, der in Mesched residiert und eine Art Graue Eminenz der Teheraner Regierung ist. Mit ihm ist Ismael Khan auch persönlich befreundet. Tabasis Einfluss geht so weit, dass der mächtigste Mann des Iran, Revolutionsführer Khamenei, ihm in Mesched seine Aufwartung macht, zuletzt vor wenigen Monaten, während er selbst sich nie nach Teheran bemüht. Tabasi fungiert als eine Art Bindeglied zwischen der Regierung in Teheran, dem pakistanischen Geheimdienst ISI, Ismael Khan, der in Afghanistan eine große Rolle spielt, und dem britischen Geheimdienst MI 6. Letztere Kontakte stammen noch aus der Regierungszeit des Schah und sind seitdem bekannt. Auch der US-Botschafter in Afghanistan, Khalilzad, begibt sich häufig in Begleitung Ismael Khans nach Mesched. Präsident Karsai weiß von diesen Treffen, hat dabei aber kein Mitspracherecht. So ist Mesched eines der Zentren, in denen inoffiziell und über Mittler Verhandlungen zwischen den USA und Teheran stattfinden, wobei Ismael Khan zu den Schlüsselfiguren gehört, denn praktisch gesehen wird von Mesched aus die iranische Politik in Afghanistan – und auch gegenüber den irakischen Schiiten - bestimmt. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum die Beziehungen zwischen den USA und Ismael Khan gut sind, obwohl dies zugleich die Regierung Karsai schwächt, woran die Amerikaner eigentlich kein Interesse haben können.

Entsprechend erhält Ismael Khan große finanzielle Unterstützung aus dem Iran; in seinen Provinzen sind die Wächter der Revolution aktiv und stehen ihm als persönliche Berater zur Seite. Der Iran baut die Infrastruktur aus, installiert Stromleitungen und ist an verschiedenen Aufbauprojekten beteiligt. All dies ist den USA bekannt, und sie akzeptieren es, wenngleich dies letztlich zur Destabilisierung

Afghanistans beiträgt, weil die Zentralregierung aus diesem Grund ihre Herrschaft nicht bis in diese Provinzen ausdehnen kann, die im Norden bis an die Grenze zu Turkmenien reichen. Der Iran seinerseits kann gar nicht an einer starken Zentralregierung in Kabul interessiert sein, weil die Instabilität im Nachbarland die USA dort bindet und so die Möglichkeit verringert wird, dass die USA den Iran von dort aus destabilisieren oder gar angreifen könnten.

Aus zuverlässigen Quellen ist mir auch bekannt, dass die Iraner im Nordosten Mohammad Dawud Khan durch Berater unterstützen, ebenso sieht es bei Ustad Ata in Mazar-e Sharif aus. Selbst Dostums wichtigste Berater waren lange Zeit Iraner; seit er versucht, sich gut mit den Amerikanern zu stellen, hat der Usbeke sich allerdings von ihnen getrennt. All dies führt jedenfalls zu einer Destabilisierung der Zentralregierung, was sowohl im Interesse Irans als auch in dem der Russen liegt, mit denen der Iran bezüglich Afghanistans eng zusammenarbeitet.

In Zentralafghanistan, d.h. der Provinz Bamian, herrscht in den angestammten Siedlungsgebieten der Schiiten die – aus etlichen Fraktionen bestehende - Wahdat-Partei mit ihrem Anführer Abdul Karim Khalili. Die Schiiten haben zwar in der Regierung auch ihre Minister, dennoch beäugen sie misstrauisch Karsais Paschtunisierungsbestrebungen. Die Partei der afghanischen Schiiten hat aus zwei Gründen gute Beziehungen zum Iran: Einmal aus religiösen Motiven, die sie an die iranischen Schiiten binden; zum anderen, weil der Iran während des Heiligen Krieges die Wahdat unterstützte und ihr Rückzugsgebiet war, während die Schiitenpartei von der damaligen Siebenerkoalition der Mujahedin in Peschawar nicht anerkannt wurde. Dabei müssen als Hintergrund die historischen Gegebenheiten berücksichtigt werden: Seit Jahrhunderten waren unter der Herrschaft paschtunischer Könige in Afghanistan die schiitischen Hezara eine unterdrückte Minderheit gewesen, die als Abtrünnige vom Islam, als „Diebesgesindel“ und „Bauernknechte“ diskriminiert wurde. Bei passender Gelegenheit zögerten die Herrscher nicht, auch einmal Zehntausende Schiiten abschlachten zu lassen. Nach einer kurzen Hochphase unter den „kommunistischen“ Regierungen, die auch die Minderheitsvölker förderten, wurden die Schiiten von den Mujahedin nur aufgrund ihrer militärischen Stärke schließlich zähneknirschend an der Macht beteiligt. Unter den Taleban schließlich waren sie wieder massiven Verfolgungen ausgesetzt. So wird klar, warum heute die Wahdat

einerseits nach Iran orientiert ist und andererseits Präsident Karsai distanziert gegenübersteht.

Wiederum muss man feststellen, dass das Gutachten des Auswärtigen Amtes in diesem Zusammenhang wenig hilfreich ist, da es sich darauf beschränkt, die Paragraphen der Verfassung zu referieren. Diese tragen jedoch den tatsächlichen komplizierten Verhältnissen keine Rechnung.

In der Realität ist ein eigenartiger Doppelcharakter der staatlichen Strukturen in Afghanistan zu konstatieren: Argumentiert werden könnte, dass die Regierung Karsai im Lande isoliert sei und somit auf Gesamtafghanistan bezogen nicht von „eigenen, der Regierung nachgeordneten und weisungsabhängigen Verwaltungsstrukturen“ gesprochen werden könne. Diese Schlussfolgerung ist jedoch zu einseitig. Es stimmt, dass viele Lokalherrscher Karsais Weisungen nicht anerkennen. Richtig ist ebenfalls, dass die Kriegsfürsten überall im Land ihre autonomen, quasi-staatlichen Herrschaftsstrukturen etabliert haben. Andererseits hat die Regierung Karsai den Großteil dieser Lokalherrscher legitimiert und in den Staat integriert. Damit sind sie objektiv gesehen der afghanische Staat, gleich ob sie unmittelbar auf Weisung des Präsidenten agieren oder nach eigenem Dafürhalten im Inneren ihrer quasi-staatlichen Strukturen. **Sollte also, ausgehend von Frage 2), die weiter gehende Frage nach der Existenz staatlicher und quasi-staatlicher Strukturen auf dem gesamten Territorium Afghanistans gestellt werden, so ist diese zu bejahen.**

Dabei ist allerdings zu bedenken – ohne tiefer in ethnologische Sachverhalte einzudringen -, dass entsprechend den Gepflogenheiten einer Stammesgesellschaft solche Loyalitäten rasch wechseln können und der Bruch von Bündnissen und das Eingehen neuer Allianzen an der Tagesordnung ist, wie die Vergangenheit Afghanistans zur Genüge immer wieder bewiesen hat. In diesem Zusammenhang ist einsichtig, dass auch Loyalitätsbekundungen gegenüber der Zentralregierung von Präsident Karsai mit Vorsicht zu genießen sind. **Dass durch diese „anderen Strukturen“ der Regierung bei einer Änderung der politischen Machtverhältnisse die „Loyalität jederzeit aufgekündigt werden könnte“, wie Sie in Ihrer Frage formulieren, ist theoretisch durchaus denkbar.** Kurz- und mittelfristig liegt jedoch der Erhalt des ausführlich geschilderten prekären

Machtgleichgewichts zwischen Zentralregierung und Lokalherrschern durchaus im Sinne der Mehrheit der Beteiligten, **so dass von einer Änderung der Verhältnisse, beispielsweise durch die für Herbst 2004 geplanten Wahlen, nicht auszugehen ist.**

Frage 3) Polizei- und Sicherheitskräfte

Mit Ausnahme der ersten Zahl von 2000 in Kabul neu ausgebildeten Polizeibeamten sind die Zahlen über die geplante Personalstärke, die das Auswärtige Amt nennt, Angaben, die wiederum mit der Realität wenig zu tun haben und auf offiziellen Regierungsaussagen beruhen.

In Kabul sind überwiegend deutsche und Polizeiausbilder vor Ort, die versuchen, Polizeioffiziere auszubilden, die ihrerseits später ihr Wissen weitergeben sollen. Eine Polizeiakademie wurde eingerichtet, die allerdings nur Schnellkurse von etwas mehr als einem Jahr Dauer anbietet; also keine besonders profunde Ausbildung im Vergleich zu den drei bis vier Jahren, die Anwärter beispielsweise zur Najibullah-Zeit studieren mussten. Bisher wurden nach meinen Informationen bis zu 3000 Personen ausgebildet. Allein im letzten Jahr waren das 480 Polizeianwärter, darunter 47 Frauen. Man kann vermuten, dass mit der Ausbildung von Frauen dem Polizeidienst ein moderner Anstrich gegeben werden soll. Zwei weitere so genannte Akademien, an denen Schnellkurse ausgebildet werden, existieren in Kandahar und Bamian; weitere fünf sind in Planung.

Einige wenige Grenzschrützer werden zur Zeit am Flughafen Kabul von deutschen Experten in Zivil ausgebildet.

Während der Republik von Dawud und später unter den „kommunistischen“ Regierungen existierte eine Polizeiakademie in Kabul, die Polizisten in einem intensiven Studiengang ausbildete, u.a. auf den Gebieten Strafverfolgung, als Verkehrspolizisten oder verdeckte Ermittler. Nach der Machtübernahme der Mujahedin waren diese Strukturen zerschlagen worden. Stattdessen übernahmen Guerillakämpfer der Mujahedin Polizeiaufgaben. Als die Taleban die Macht übernahmen, wurde wiederum das Wenige an Strukturen, das die Mujahedin

aufgebaut hatten, vernichtet. Der einzige Polizeiapparat, den es unter den Taleban gab, war ihre Sittenpolizei, das „Amt für die Förderung der Tugend und die Bekämpfung des Lasters“, das auch Justizaufgaben übernahm.

Die Übergangsregierung versucht nun, einen Polizeiapparat aufzubauen. Die bisher im Schnellverfahren ausgebildeten Polizisten haben allerdings noch keine sehr qualifizierte Ausbildung genossen, die mit einem Studiengang, wie er vorher existierte, zu vergleichen wäre. Die offiziellen Angaben der Regierung, die das Auswärtige Amt nennt – 50.000 bis zum Jahr 2006 sowie 12.000 Grenzschützer -, erscheinen in diesem Zusammenhang als reines Wunschdenken.

Auf Provinzebene versuchen die Lokalherrscher oder Gouverneure, viele alte Polizisten, d.h. politisch unbelastete Personen aus der „kommunistischen“ Zeit, zu reaktivieren und für die Ausbildung neuer Kräfte zu gewinnen. Die meisten Polizisten in den Provinzen allerdings sind ehemalige Mujahedin-Kämpfer, die jetzt Polizeiaufgaben übernehmen. Von diesen Verhältnissen konnte ich mich in vielen Gegenden Afghanistans aus eigener Anschauung überzeugen. Diese Kräfte sind zum einen nicht für ihre Aufgaben ausgebildet, zum anderen vertreten sie in erster Linie die islamistische Ideologie der Fraktionen, denen sie angehören. Aus ihnen setzt sich die Mehrheit der „70.000 Menschen, die auf der Gehaltsliste der Polizei stehen“, zusammen, wie das Auswärtige Amt formuliert. Tatsächlich dürfte ihre Zahl noch höher liegen. Theoretisch unterstehen diese so genannten Polizeikräfte der Kabuler Regierung; praktisch aber stehen sie direkt unter dem Befehl der lokalen Machthaber, wenngleich die Zentralregierung in ihrem Bestreben, ihre Macht auf die Provinzen auszudehnen, höhere Polizeibeamte dorthin entsendet. Wie am Beispiel Mazar-e Sharif gezeigt, haben solche Polizeichefs im Konfliktfall jedoch oft nicht die Macht, sich gegenüber den Lokalherrschern durchzusetzen.

Daneben übernehmen bewaffnete Kämpfer der verschiedenen Fraktionen, die in den Provinzen dominieren, ebenfalls Polizeiaufgaben.

Das Auswärtige Amt spricht von der geplanten Ausbildung von 12.000 Grenzschützern. Doch diese Angabe dürfte mehr einem Wunschdenken der Übergangsregierung entsprechen. Einmal abgesehen davon, ob es möglich sein

wird, eine solche Zahl von Personen auszubilden, ist praktisch nicht denkbar, dass von der Regierung entsandte Grenzschrützer ihre Aufgaben tatsäclich erföllen können. Ich kenne die Grenzregionen Afghanistan aus eigener Anschauung. Gerade dort sind die Lokalherrscher bestrebt, die militärische Kontrolle zu behalten und sich nicht in die Karten sehen zu lassen, da sowohl der legale Handel als auch Schmuggel und Drogengeschäfte in ihren Händen liegen. Zudem dominieren auf der afghanischen Seite der Tausende Kilometer langen „grünen Grenze“ nach Pakistan paschtunische Lokalherrscher, die häufig mit den Taleban oder der al-Qaida sympathisieren und ständig im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet pendeln. Alle diese Kräfte werden sich mit Sicherheit nicht frisch ausgebildeten, aus Kabul geschickten Grenzschrützern unterstellen. Sie haben nicht das geringste Interesse daran, dass die afghanischen Grenzen von ihnen „geschützt“ werden, und verfügen über geeignete militärische Mittel, um dies zu verhindern.

Konkret auf Ihre Frage bezogen, lässt sich für Kabul und einige Provinzen wie Kandahar und Lagman, die einigermaßen unter Regierungskontrolle stehen, die Zahl von etwa 3000 Polizisten nennen, eben die oben erwähnten neu ausgebildeten Kräfte. Doch auch diese kann man nicht als homogene Gruppe betrachten. Ein Beispiel mag das verdeutlichen: Im Innenministerium ist für die Sicherheitskräfte ein ehemaliger „kommunistischer“ General aus der Najibullah-Zeit mit Namen Helal verantwortlich, der eine für die politischen Wechselfälle Afghanistan typische Karriere hinter sich hat. Als die Mujahedin 1992 die Macht übernahmen, lief dieser Helal zu Rabbani und seiner „Djarniat-e Islami“-Fraktion über. Man weiß, dass er zuvor bereits verdeckt mit ihnen zusammengearbeitet hatte. Lange Zeit diente er nach 1992 sowohl Rabbani als auch dem Usbekengeneral Dostum, bis diese sich 1994 überwarfen. Danach schlug er sich auf Dostums Seite, doch auch dort machte er sich unbeliebt und floh schließlich aus Angst um sein Leben aus Afghanistan. Bis zur Vertreibung der Taleban 2001 lebte er in Hamburg im Exil, pflegte aber weiterhin enge Kontakte sowohl zur Rabbani-Partei als auch zu Dostum und reiste häufig nach Afghanistan, Tadschikistan und Usbekistan.

Unter Helals Kommando war zunächst Bashir Salangi Polizeichef von Kabul gewesen, ebenfalls ein Angehöriger der „Djarniat-e Islami“, der während der Auseinandersetzungen zwischen Mujahedin und Taleban mehrmals die Seiten

gewechselt hatte. Mit dem Amtsantritt der Regierung Karsai hatte er zunächst den Posten des Polizeichefs erhalten. Allerdings hatte Salangi sich in einem Maße durch Menschenrechtsverletzungen hervorgetan, dass er vor ca. neun Monaten auf internationalen Druck zurücktreten musste. Heute ist ein gewisser General Babedjan Polizeichef von Kabul und verantwortlich für die Sicherheit in der Hauptstadt. Auch er ist ein ehemaliger Najibullah-General, der damals Geheimkontakte zu den Mujahedin unterhielt und sich nach ihrem Sieg auf ihre Seite schlug. Gesamtpolizeichef von Afghanistan ist Harunshah Asefi, der sowohl mit Ex-König Zahir verwandt ist als auch der „Djamiat-e Islami“ und deren militärischem Arm, der „Schoraj-e Nezar“ nahe steht, und damit Verteidigungsminister Fahim. (Siehe dazu auch unter „Nationalarmee“)

An dieser Stelle muss ich wiederum differenzieren: In seinem mir vorliegenden Gutachten geht zwar das Auswärtige Amt auf diesen Punkt nicht ein; doch generell wird in Stellungnahmen des Außenministeriums oder des Bundesamts häufig behauptet, niedrige bis mittlere Funktionäre der „kommunistischen“ Regierungen würden heute nicht verfolgt, und als Beispiel auf solche Personen verwiesen. Doch dieses Argument ist meiner Ansicht nach nicht stichhaltig. Wie aus den oben umrissenen Lebensläufen der beiden ehemaligen „Kommunisten“ ersichtlich, hatten sie sich bereits während des so genannten „Heiligen Krieges“ auf die Seite der Mujahedin geschlagen, also die Regierung Najibullah verraten. Dass die Mujahedin solche Personen, die auch durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der modernen Kriegsführung großen Wert für sie hatten, in ihre Reihen aufgenommen haben, ist nachvollziehbar; ebenso, dass sie danach und bis heute Karriere in den Mujahedin-Parteien machten.

Seit dem Amtsantritt der Regierung Karsai stehen also ehemalige Mujahedin-Kämpfer, insbesondere von der „Djamiat-e Islami“, an der Spitze der Polizeikräfte und haben selbstverständlich in typisch afghanischer Manier vor allem ihrer eigenen Klientel Zugang zum Polizeidienst verschafft. Die Polizei ist also stark von islamistischen Kräften durchsetzt, und die deutschen Ausbilder sehen sich genötigt, mit diesem vorhandenen Personal zu arbeiten. Man darf sich also keineswegs vorstellen, dass es sich bei den dreitausend Polizisten, die bisher ausgebildet wurden, um politisch unbelastete, zwanzigjährige Rekruten handelt.

Diese Umstände wirken sich stark auf den Charakter der Arbeit der Polizei in Kabul aus: Die Aufgabe der „Strafverfolgung, der Verhinderung von Straftaten und die Beilegung von (...) Konflikten“, wie in Ihrer Frage formuliert, wird durch die Struktur der Polizeitruppe geradezu konterkariert. Die Polizei ist keineswegs eine neutrale Instanz, sondern setzt sich genau wie die jetzige Kabuler Regierung und die Drahtzieher hinter den politischen Kulissen mehrheitlich aus alten Mujahedin-Elementen zusammen. Demzufolge ist auch nicht festzustellen, dass die Polizeikräfte sich der „Probleme der Bevölkerung“ annehmen.

Besonders bedeutsam ist dies auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung: In einem Land, in dem Drogenproduktion und Drogenhandel praktisch den einzigen funktionierenden Wirtschaftszweig darstellen – um den Rahmen dieses Gutachtens nicht zu sprengen, gehe ich darauf nicht im Einzelnen ein und betrachte diesen allgemein bekannten Umstand als gegeben -, und in dem Drogenbarone sowohl auf Provinz- als auf Regierungsebene mit hohen Posten in den Herrschaftsapparat integriert sind, ist dieser Polizeiapparat weder in der Lage noch überhaupt bereit, gegen Drogenstrukturen vorzugehen. Vielmehr sind auch Polizeikräfte an Drogengeschäften beteiligt.

Schutz bietet diese afghanische Polizei der Bevölkerung nicht, im Gegenteil. Beispielsweise sind in den letzten Monaten, meist aus Kabul, nach offiziellen Angaben vierhundert Kinder spurlos verschwunden, von denen man annimmt, dass sie nach Pakistan und bis in die arabischen Emirate verkauft wurden – in die Prostitution, als Arbeitssklaven oder an Organhändler. In keinem dieser Fälle kam es zu einer Verurteilung. Mehrere Minister des Kabinetts Karsai sind inzwischen Attentaten zum Opfer gefallen, die ebenfalls niemals aufgeklärt wurden. Daraus kann man nur schließen, dass auch die Polizei in diese Vorgänge verwickelt ist. Für die Provinzen könnte ich zahlreiche Beispiele nennen, in denen bei bewaffneten Auseinandersetzungen Hunderte unbeteiligter Menschen zu Tode kamen, ohne dass die Polizei diese Kämpfe verhindern oder die Zivilisten hätte schützen können.

Man kann also konstatieren, dass die Bevölkerung durch diese afghanische Polizei und diese Regierung, die beide von ehemaligen Mujahedin bestimmt werden,

keinerlei Schutz genießt. Einen gewissen Schutz vor Übergriffen und Hilfe bei der Lösung von Konflikten kann eine Privatperson höchstens auf informellem Weg erlangen, etwa durch persönliche Beziehungen zu jemandem, der in diesen Strukturen Macht in Händen hält.

Insbesondere trifft dies für politische Verfolgte und Andersdenkende zu. Alle Polizei- und Sicherheitskräfte, ob sie nun den Weisungen des Innenministeriums folgen oder in die quasi-staatlichen Strukturen der mächtigeren Lokalherrscher integriert sind, sind politisch keineswegs neutral, sondern vertreten mehrheitlich die Ideologie der diversen Mujahedin-Parteien. Diese sind sich jedoch über die Verfolgung ehemaliger „Kommunisten“ und aller Personen, die sie als „gottlos“ bezeichnen, einig. Wie oben ausführlich dargestellt, ist auch die Übergangsregierung entweder nicht in der Lage oder nicht bereit, solche Personen zu schützen, obwohl sie „offiziell“ keine politischen Gegner verfolgt. Ein abgeschobener Asylbewerber beispielsweise könnte keineswegs auf Schutz durch Regierung und Polizei bauen, sondern müsste im Gegenteil damit rechnen, auch unter den heutigen Verhältnissen Verfolgung durch Polizei und Justiz ausgesetzt zu sein.

Frage 4) Gerichte

In Afghanistan wird heute praktisch wieder nach der Scharia geurteilt. In der Verfassung ist von der „Islamischen Republik Afghanistan“ die Rede. Nach meinen praktischen Erfahrungen in der islamischen Welt ist davon auszugehen, dass damit auch das islamische Recht zur Anwendung kommt. In Paragraph 2 heißt es: „Die Religion Afghanistans ist der Islam. Die Anhänger anderer Religionen genießen religiöse Freiheit im Rahmen des Gesetzes.“ Paragraph 3 lautet: „In Afghanistan kann kein Gesetz verabschiedet werden, das im Gegensatz zu den islamischen Grundsätzen steht.“ Ebenfalls nach der Verfassung hat der Oberste Gerichtshof das Recht, alle verabschiedeten Gesetze daraufhin zu überprüfen, ob sie mit dem Islam vereinbar sind. Der höchste Richter am Obersten Gerichtshof, Shinwari, ist ein Anhänger des extremen Fundamentalisten Abdul Rasul Sayyaf und wendet in seinen Urteilen das islamische Recht an. Er ist zugleich Vorsitzender des „Rats der afghanischen Schriftgelehrten“, der die Übergangsregierung ständig mit Klagen über den allgemeinen Sittenverfall bombardiert. In Kabul und Mazar-e Sharif sei der

Genuss von Schweinefleisch und Alkohol gang und gäbe, behauptete er kürzlich –
welch ein beispielloser Niedergang der Sitten!

In Afghanistan hat es bis zum Regierungsantritt Dawuds 1973 nie eine unabhängige Justiz als dritte Gewalt im Staat gegeben. Die Grundlage der Justiz war seit jeher die Scharia. 1964 hatte König Zahir mit der Verkündung einer neuen Verfassung erstmals versucht, eine unabhängige Justiz zu schaffen, doch auch deren Grundlage waren weiterhin die religiösen Gesetze der Scharia. Immerhin wurde unter Zahir eine juristische Fakultät gegründet, die Juristen in zweierlei Richtung ausbildete: Im Strafrecht und für den diplomatischen Dienst. Präsident Dawud Khan versuchte nicht nur, die Unabhängigkeit der Justiz zu erreichen, sondern auch eine nicht religiös gebundene Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zu begründen. Eine moderne Justiz mit einer Staatsanwaltschaft und einem Obersten Gerichtshof wurde geschaffen. Damit allerdings zog er bereits die Gegnerschaft der traditionellen Kräfte auf sich, die weiterhin die Scharia als einzige Rechtsquelle sehen wollten.

Unter den „kommunistischen“ Regimen wurde formell eine unabhängige Justiz als dritte Gewalt etabliert, wenngleich sich diese, wie unter dieser Konstellation nicht anders denkbar, am politischen Gängelband der Regierungen bewegte. Auch wurden Familiengerichte geschaffen, die vor allem die Rechte der Frauen bei Streitigkeiten und Scheidungen wahren sollten, sowie Arbeitsgerichte. Najibullah versuchte in der letzten Phase seiner Herrschaft, in der er eine Aussöhnungspolitik mit den Mujahedin betrieb, zwar die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken, aber auch zunehmend wieder das islamische Gesetz zur Grundlage der Rechtssprechung zu machen.

Alle Entwicklungen hin zu einem modernen Justizsystem wurden mit der Machtübernahme der Mujahedin zerstört. Von einer unabhängigen Justiz konnte fortan keine Rede sein; vielmehr setzte eine islamische Justiz, die nach der Scharia richtete, die Ideologie der herrschenden Mujahedin in die Rechtspraxis um. Für die Herrschaft der Taleban trifft das oben über die Polizeikräfte Gesagte zu: Alle Aufgaben, die mit Justiz und Gerichtsbarkeit zu tun hatten, wurden durch das „Amt für die Förderung der Tugend und die Bekämpfung des Lasters“ übernommen.

Heute hat Italien den Aufbau einer modernen Justiz in Afghanistan übernommen. Ziel ist es, wie in der Verfassung vorgesehen, ein Justizsystem mit einem Obersten Gerichtshof als höchster Instanz, mit zwei Instanzen, mit Zivil- und Strafrecht, Familien-, Handels- und Arbeitsgerichten usw. zu errichten. In der Realität erscheint dies aber sehr problematisch: Zum einen werden zukünftige Juristen nur in Schnellkursen ausgebildet und sind daher nicht sehr qualifiziert, zum anderen können sie sich gegenüber den Fundamentalisten, die das Justizsystem dominieren, kaum durchsetzen.

Laut § 117 der Verfassung soll das Oberste Gericht neun Mitglieder haben, die durch den Präsidenten, bestätigt durch das Parlament, auf zehn Jahre ernannt werden. Der Präsident beruft einen davon zum Obersten Richter. Diese Einzelheiten schildert das Gutachten des Auswärtigen Amts durchaus zutreffend. Wiederum ist aber zu fragen, ob und wie diese Vorgaben tatsächlich in die Realität umgesetzt werden.

So üben die genannten Gerichte und Instanzen in der Praxis ihre theoretisch definierte Funktion nicht aus. Das Oberste Gericht benennt tatsächlich die ihm nachgeordneten Funktionen. Real bedeutet dies jedoch Folgendes: Das Oberste Gericht ist keineswegs unabhängig. Ein Parlament, das die Benennung der Richter kontrolliert, existiert derzeit nicht. In der Praxis hat der Oberste Richter Shinwari, ein extremer Fundamentalist, die Richterposten mit ehemaligen Mujahedin, d.h. seinen eigenen Gesinnungsgenossen, besetzt. Er selbst ist dem Fundamentalistenführer Abdul Rasul Sayyaf verpflichtet, dem in erster Linie seine Loyalität gilt. Derzeit munkelt man, Sayyaf selbst könnte bald Shinwari als Obersten Richter ablösen. In Afghanistan ist wohl bekannt, dass Sayyaf schon jetzt praktisch das gesamte Justizsystem beherrscht.

Für die Justiz gilt ähnliches, wie oben bereits für die Verwaltungsstrukturen und den Polizeiapparat erläutert: Auf dem Papier existieren moderne Institutionen, werden Funktionen benannt, die uns aus westlichen Gemeinwesen bekannt sind. In der Realität allerdings sitzen überall die diversen, untereinander um Einfluss ringenden Mujahedin-Fraktionen an den Schalthebeln der Macht. Auch auf Provinzebene gilt sinngemäß, was oben dargelegt wurde: In den Gebieten, in denen der Einfluss der Zentralregierung gering ist, haben die Lokalherrscher innerhalb der von ihnen

geschaffenen staatsähnlichen Strukturen ihre eigenen Justizorgane begründet, die auf Grund des feudalistischen Charakters ihrer Herrschaft keine Möglichkeit haben, unabhängig zu agieren. Die Kabuler Regierung hat nur geringe Möglichkeiten, dort ihr eigenes Personal durchzusetzen. Zum anderen ist gerade in den Provinzen der absolute Vorrang der Scharia vor den Vorschriften der Verfassung festzustellen. Überall wird de facto nach dem religiösen Gesetz Recht gesprochen. Daraus geht allerdings hervor, dass politisch Verfolgte, insbesondere ehemalige „Kommunisten“ oder „Gottlose“, weder durch die offizielle Kabuler Justiz noch durch die Justizorgane, die durch die Lokalherrscher in den Provinzen etabliert worden sind, mit einem fairen Verfahren rechnen können.

Bisher wurde geschildert, dass zum einen die Justiz in Afghanistan in der Praxis keineswegs unabhängig als dritte Gewalt im Staat agiert, sondern von der Ideologie der ehemaligen Mujahedin bestimmt wird, insbesondere durch die Kräfte um den extremen Fundamentalisten Sayyaf. Außerdem ist festzustellen, dass die Strukturen eines modernen Justizsystems sich auch in der Hauptstadt eben erst im Aufbau befinden und in den Provinzen noch kaum durchsetzen konnten. Ein weiterer problematischer Punkt ist die allgegenwärtige Korruption, die im Zivil- und Strafrecht herrscht. Nach wie vor kann sich Straffreiheit erkaufen, wer über genügend Geld verfügt. Beispielsweise gingen in dem oben erwähnten Fall der vierhundert verschwundenen Kinder zweiundvierzig Verfahren vor Gericht. Sie verliefen jedoch sämtlich im Sande, und es kam zu keiner einzigen Verurteilung. Es ist anzunehmen, dass die Hintermänner dieses Kinderhandels sich durch Bestechung von den Anklagen „freigekauft“ haben. Auf eine Ausnahme allerdings ist hinzuweisen, nämlich politische Verfahren. Auf Grund des starken ideologischen Einflusses der Fundamentalisten in der Justiz wäre kein Richter bereit, eine Anklage gegen einen politischen Gegner fallen zu lassen.

Neben der Frage nach der Existenz staatlicher bzw. quasi-staatlicher Strukturen spielt in Asylverfahren auch stets die Frage nach der Existenz eines funktionierenden und auf einheitlichen Grundsätzen beruhenden Justizwesens eine Rolle. Ebenso wie in der ersteren Frage ist für das Justizwesen eine Art Doppelung festzustellen: Das moderne Justizwesen, wie es in der Verfassung beschrieben wird und wie es sich die

Übergangsregierung und die ausländischen Experten wünschen, existiert tatsächlich nicht.

Auf der anderen Seite aber gibt es sehr wohl ein in der Realität funktionierendes Justizwesen, und zwar sowohl in Kabul als auch auf die Provinzebene, wo lokale Herrscher quasi-staatliche Strukturen geschaffen haben und in deren Rahmen die Macht ausüben. In allen diesen Strukturen besteht Einigkeit sowohl über die Gültigkeit als auch die Anwendung von Rechtssätzen. Diese beruhen allerdings nicht auf geschriebenen Gesetzen oder der neuen afghanischen Verfassung, sondern auf den Vorschriften der Scharia und auf althergebrachtem Gewohnheitsrecht. Daran soll sich nach dem politischen Willen von Präsident Karsai auch in Zukunft nichts Grundsätzliches ändern. So erklärte Karsai während der Loja Jerga im Juni 2002, das neue Justizsystem Afghanistan werde sich an islamischen Rechtsvorschriften orientieren und auf den Prinzipien des Korans fußen. Nach diesen Grundsätzen wird bereits heute durch die Gerichte Recht gesprochen, und zwar landesweit innerhalb der erwähnten Strukturen. Personal dazu ist sowohl in der Hauptstadt als auch in den Provinzen ausreichend vorhanden.

5) Staatliche und private Gefängnisse

Die Auskunft des Auswärtigen Amts ist auch in diesem Punkt nicht differenziert genug. Es gibt staatliche Gefängnisse, die offiziell unter der Aufsicht des Justizministeriums stehen, und zwar sowohl in Kabul als auch in den Provinzen. Auch im Strafvollzug ist aber zum einen eine starke Dominanz fundamentalistischer Kräfte festzustellen; zum anderen fühlen sich Regionalherrscher nicht unbedingt an die Weisungen der Übergangsregierung gebunden. Insbesondere gilt das für Personen, die eine sehr starke Position innehaben wie z.B. Ismael Khan in Herat oder Ustad Ata im Norden des Landes. Zudem sind gerade dort, wo örtliche Herrscher mit ihren Strukturen, wie oben geschildert, pro forma in die staatliche Hierarchie eingebunden wurden, die Grenzen zwischen staatlichen Haftanstalten und den Privatgefängnissen dieser Lokalfürsten fließend.

Ihre Frage scheint insbesondere darauf abzuzielen, ob Begnadigungen durch die Übergangsregierung von den Leitungen staatlicher Gefängnisse akzeptiert werden. In Kabul, wo der Einfluss von Präsident Karsai stärker ist, mag das häufig der Fall sein; in den Provinzen dürfte mit wachsender Entfernung von der Hauptstadt die Neigung der Gefängniskommandanten abnehmen, sich solchen Anweisungen der Übergangsregierung zu beugen, insbesondere, falls es um Begnadigungen politischer Gegner oder eine Amnestie, beispielsweise für ehemalige Najibullah-Funktionäre, gehen sollte. Der Justizvollzug ist in Afghanistan ebenso wenig unabhängig wie das Rechtssystem insgesamt und wird von ehemaligen Mujahedin-Kräften dominiert. Diese werden nicht bereit sein, Begnadigungen politischer Gegner zu akzeptieren, und Mittel und Wege finden, solche Anweisungen zu ignorieren. Beispiele dafür, dass Begnadigungen und Amnestien oft reine Worthülsen sind, existieren genug: So hatte der erste Mujahedin-Präsident Mujadeddi 1992 nach seiner Machtübernahme eine Amnestie für Angehörige des Najibullah-Regimes verkündet. Dennoch wurden ehemalige „Kommunisten“ in den darauf folgenden Jahren durch die Mujahedin-Regierung massiv verfolgt; heute erklärt Mujadeddi im Übrigen diese Amnestie für ungültig. Der greise Ex-Präsident ist heute eine der „grauen Eminenzen“ in Kabul und fühlt sich in keiner Weise an Entscheidungen der Übergangsregierung gebunden.

Privatgefängnisse gibt es in Afghanistan überall; und zwar in weit größerer Zahl, als das Gutachten des Auswärtigen Amtes dies zugesteht. Praktisch jeder der unzähligen Lokalherrscher lässt nicht nur Polizeiaufgaben durch seine Milizionäre wahrnehmen, sondern betreibt auch seine privaten Gefängnisse, in denen er persönliche oder politische Widersacher nach Belieben inhaftieren kann. Auf diesen Bereich hat die Übergangsregierung keinerlei Zugriff.

Solche Privatgefängnisse sind auch keine Auswüchse; es wäre falsch zu vermuten, dass diese Praxis etwa durch „gesetzlose Zustände“ in den Provinzen bedingt würde. Vielmehr stellen sie seit jeher ein Charakteristikum der traditionellen Stammesstrukturen dar, in denen der Lokalherrscher sich als Souverän aus eigenem Recht betrachtet. Als solcher ist er selbstverständlich oberster Gerichtsherr, der seine Untertanen nach eigenem Ermessen inhaftiert, durch islamische Richter aburteilen und im Falle eines Schuldspruchs auch bestrafen lässt. Dieses

traditionelle System wurde, als im „Heiligen Krieg“ gegen die „kommunistischen“ Regierungen in Kabul Stammesfürsten zu Mujahedin-Kommandanten und Stammesclans zu Mujahedin-Parteien wurden, in das Herrschaftssystem der Mujahedin übernommen. Auch in den Jahren nach 1992 habe ich das Land häufig bereist und konnte mich davon überzeugen, dass nicht nur die „großen“ Mujahedin-Kommandanten in ihren Einflusszonen eigene Gefängnisse betrieben. Buchstäblich jeder kleine Kommandeur hielt persönliche oder politische Gegner im Keller seines Hauptquartiers gefangen, wo sie oft im Schnellverfahren abgeurteilt und hingerichtet wurden. Heute befinden sich, wie oben ausführlich dargestellt, in Afghanistan unter wohlklingenden Etiketten in der Praxis erneut die alten Mujahedin-Kräfte an der Macht, die sich auch durch Anweisungen der Übergangsregierung nicht daran hindern lassen, nach diesem bewährten und für sie praktischen Verfahren mit persönlichen und politischen Gegnern umzuspringen. Auf eine Billigung der Übergangsregierung sind sie dabei nicht angewiesen.

Sogar westliche Ausländer in Kabul gehen mit unrühmlichem Beispiel voran: Neulich wurde bekannt, dass drei US-Bürger in Kabul ein Privatgefängnis unterhielten. Sie traten in Militärkleidung auf und behaupteten, im Auftrag der US-Armee zu handeln, was allerdings der Sprecher der US-Armee in Afghanistan verneinte. Inzwischen wurde bekannt, dass diese Männer mit Kabinettsmitgliedern der Karsai-Regierung zusammenarbeiteten, insbesondere Erziehungsminister Yunes Kanuni und seinem Bruder Haji Ibrahim, der Kanunis Sicherheitschef ist. Die US-Amerikaner behaupteten, Anschläge gegen Kanuni vereitelt zu haben. Faktisch wurden aber wohl politische Gegner des Ministers auf diese Weise kalt gestellt.

6) Nationalarmee

Im Dezember 2002 verkündete Karsai auf der zweiten Petersberg-Konferenz die Gründung einer Nationalarmee und warb um finanzielle Unterstützung des Westens für seine Pläne. Innerhalb kürzester Zeit – in den folgenden zwei bis drei Jahren – sollten bereits mehr als 40.000 Mann ausgebildet werden; als langfristiges Ziel wurde eine Truppenstärke von 70.000 Mann genannt.

Doch laut offiziellen Angaben sind bis heute nur 11.000 Armeeangehörige ausgebildet worden. US-Generäle vor Ort nennen aber eine höhere Truppenstärke von 13.000 Mann. Diese Soldaten – ganz gleich, welche Zahl sich näher an der Realität befinden mag – stehen der Regierung jedoch tatsächlich nicht zur Verfügung. Symptomatisch für die afghanischen Verhältnisse ist, dass inzwischen von diesen Männern 4.000 desertiert sind, so dass nach den Zahlen, die mir vorliegen, die wirkliche Truppenstärke 7.000 Mann beträgt. Ein Grund für diese hohe Zahl von Fahnenflüchtigen mag sein, dass diese neue afghanische Berufsarmee monatlich einen Sold von umgerechnet 80 Dollar zahlt; die Kriegsfürsten und Taleban aber propagieren, dass sie mehr zahlen als die Armee. Die Überläufer dürften sich also, nachdem sie bei der Regierung eine moderne Ausbildung durch US-Berater genossen hatten, in deren Truppen integriert haben. Dazu kommt noch, dass – ähnlich wie das für die neue afghanische Polizei geschildert – diese Soldaten keineswegs unbelastete Rekruten sind, sondern mehrheitlich Mujahedin, die sich daneben ihren jeweiligen Kommandanten und Lokalherren zur Loyalität verpflichtet fühlen.

Die Nationalarmee hat bis jetzt keinerlei Rolle bei der Bekämpfung der Taleban und der al-Qaida im Süden und Osten gespielt, oder bei den Bemühungen der Zentralregierung, die Macht der Lokalherrscher zurückzudrängen.

Die USA setzen im Krieg gegen Taleban und al-Qaida die Truppen von Lokalherrschern als Söldner ein, womit sie indirekt deren Stellung gegenüber der Zentralregierung stärken. Zwei Beispiele für gescheiterte Aktionen der Nationalarmee seien genannt: Präsident Karsai schickte Anfang diesen Jahres eine Truppe nach Herat im Westen, um die Macht Ismael Khans zu schwächen. Bei den heftigen Kämpfen kamen Hunderte ums Leben, darunter ein Sohn von Ismael Khan, der im Kabinett Karsai Luftfahrtminister war. Auch in die Provinz Ghor schickte Karsai Truppen, um die Macht des dortigen Lokalfürsten zu begrenzen. Auch hier kam es zum Kampf gegen die Mujahedin-Gruppe des Lokalherrschers Abdul Salam, bei dem auch viele Zivilisten umkamen. Der Kommandant der Nationalarmee musste sich zurückziehen.

Es existiert also, wie in Ihrer Frage angesprochen, eine neue afghanische Nationalarmee. Sie ist jedoch in ihrer heutigen Truppenstärke weit hinter den

Planungen der Übergangsregierung zurück geblieben. Aus diesem wie aus anderen, oben genannten Gründen spielt sie in der afghanischen Innenpolitik keine große Rolle und hat sich insbesondere als außerstande erwiesen, die Stellung der Zentralregierung zu festigen und die Macht der Lokalherrscher zu schwächen.

Auch der zweite Teil Ihrer Frage, ob die Nationalarmee der Übergangsregierung unterstehe, muss differenziert beantwortet werden. Das Gutachten des Auswärtigen Amtes konstatiert, laut Verfassung unterstehe sie der Übergangsregierung unter Leitung des Staatspräsidenten, d.h. Präsident Karsai. Doch auch hier greift der Bezug auf die Buchstaben der Verfassung zu kurz; die tatsächlichen Verhältnisse sind anders und weit komplizierter.

Im Kabinett untersteht die Armee dem tadschikischen Verteidigungsminister Fahim, einem Angehörigen der „Djamat-e Islami“, deren bekannteste Vertreter Ex-Präsident Rabbani und der 2001 bei einem Attentat ums Leben gekommene legendäre Mujahedin-Führer Ahmad Schah Masud sind bzw. waren. Alle ehemaligen Mujahedin-Fraktionen jedoch, die in Afghanistan hinter den so genannten Parteien stehen, verfügen über bewaffnete Kräfte, die bis zu mehreren Zehntausend Mann stark sein können. Dies trifft auch auf die tadschikisch dominierte „Djamat-e Islami“ zu, deren militärischer Arm den Namen „Schoraye- Nezar“ führt. Deren Kommandeur ist ebenfalls Fahim. Der Hauptstützpunkt der „Schoray-e Nezar“ ist Masuds alte Hochburg im Pandschirtal, wo Fahim keine Kontrollen zulässt. Die Grenzen zwischen Armee und Parteimiliz sind also durchaus fließend.

Diese – wiederum typisch afghanische – Personalunion zwischen Kabinettsmitglied und Kopf der Nationalarmee auf der einen Seite und Mujahedin-Führer und Milizenkommandant auf der anderen bedingt eine starke Einflussnahme von Fahims Privattruppe auf die neu geschaffene Nationalarmee. Die Frage, ob die Nationalarmee Präsident Karsai unterstehe, ist also nicht eindeutig zu beantworten. In der politischen Auseinandersetzung zwischen den beiden Polen der Tadschiken und der Paschtunen im Kabinett versucht Karsai Punkte zu machen, indem er die Führungsränge der Armee mit Paschtunen besetzt. Auf der anderen Seite ist es Fahim gelungen, die Truppe und die unteren Offiziersränge mehrheitlich durch

Tadschiken zu besetzen, darunter viele Männer, die er aus der „Schoray-e Nezar“ übernommen hat.

Dazu kommt, dass die Nationalarmee mit ihrer Truppenstärke im Gesamtbild Afghanistans kaum eine Rolle spielt. Schon aus zahlenmäßigen Gründen sind ihre Einflussmöglichkeiten begrenzt gegenüber den weit stärkeren Privatarmeen der Kriegsherren. Die Regierung nennt für ganz Afghanistan eine Zahl von ca. 120.000 bewaffneten Milizionären, die entwaffnet werden sollen. Diese Zahlen entstammen einer UN-Stelle in Kabul, die sich bemüht, die Kämpfer zu registrieren. Tatsächlich dürfte die Zahl höher liegen. Auf der ersten Petersberg-Konferenz Ende 2001 wurde beschlossen, bis zum heutigen Zeitpunkt mindestens 40.000 von ihnen zu entwaffnen. Wiederum laut offiziellen Angaben sollen aber bisher nur 9.000 ihre Waffen abgegeben haben. Auch diese Zahlen sind meinen Informationen nach Mogelpackungen: Immer wieder veranstaltet die Regierung auf dem Lande Aktionen, bei denen Kämpfer die Waffen niederlegen und dafür mit etwa 200 Dollar pro Stück belohnt werden. Die Wirkung dieser Aktionen verpufft allerdings: Tatsächlich ist die Entwaffnung für die Kriegsherren zu einem einträglichen Geschäft geworden; für ihre alten Flinten erhalten sie gutes Geld, das sie auf dem florierenden Waffenmarkt in Afghanistan oder in den pakistanischen Grenzgebieten in modernes Gerät umsetzen.

Eine Entwaffnung der afghanischen Privatarmeen wird auch deswegen auf absehbare Zeit nicht stattfinden, weil ausländische Mächte, die glauben, auf afghanischem Territorium ihre Interessen wahren zu müssen, die ihnen nahe stehenden Fraktionen weiterhin mit Waffen beliefern. Im Großen und Ganzen verlaufen die Waffenströme folgendermaßen: Russland beliefert über Tadschikistan Verteidigungsminister Fahim und seine Klientel, d.h. die nicht-paschtunischen Völker. Ismael Khan hat sich ohnehin nie entwaffnen lassen. Er bezieht zusätzliche Waffen von den iranischen Revolutionswächtern. Die paschtunischen Kämpfer im Süden und Osten versorgen sich in den pakistanischen „tribal areas“, wo geschickte Waffenschmiede seit Generationen darauf spezialisiert sind, jede Waffe der Welt nachzubauen.

Ohnehin verfügen heute die afghanischen Warlords über ausreichende finanzielle Mittel, um sich auf dem internationalen Schwarzmarkt mit allen gewünschten Waffen

zu versorgen. Insofern hat mit der Entwicklung der letzten Jahre, in denen der Drogenanbau und –handel einen rasanten Aufschwung nahm, noch einmal ein „qualitativer Sprung“ stattgefunden. Keine der afghanischen Parteien ist mehr so von ausländischer Waffenhilfe abhängig, wie es einst die „kommunistischen“ Regime in Kabul oder die Mujahedin waren, die beispielsweise erst mit US-amerikanischen Stinger-Raketen die Wende im „Heiligen Krieg“ herbeiführen konnten.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass es zwar eine afghanische Nationalarmee gibt, deren Truppenstärke aber weit hinter den Planungen zurückbleibt. Sie kann nicht nennenswert zur Stabilisierung der Zentralregierung beitragen. Zudem kann man nicht davon sprechen, dass Präsident Karsai der unbestrittene Oberbefehlshaber dieser Nationalarmee sei; vielmehr verfügt sein Kontrahent Fahim, gestützt durch seine eigene Parteimiliz, über großes Gewicht in der Nationalarmee. Das Problem der bewaffneten Milizen, deren Truppenstärke die der Nationalarmee bei weitem übertrifft, erscheint aus den verschiedenen genannten Gründen auf absehbare Zeit nicht lösbar.

Teil B:

Frage 1) Zur Person des Klägers

Ich habe nicht nur zur allgemeinen Lage in Afghanistan, sondern auch zur Person des Klägers ausführlich recherchiert und Auskünfte von zahlreichen Informanten eingezogen, darunter drei hohe Funktionäre der ehemaligen DVPA (Demokratischen Volkspartei Afghanistans) sowie mehrere Stellvertreter des Geheimdienstministers aus der Najibullah-Zeit.

Zur Person des Klägers zu 1) kann ich folgendes feststellen: Es trifft zu, dass er Chef der Inneren Abteilung des [REDACTED] Krankenhauses in [REDACTED] war. Er war ein hochrangiges und alt gedientes Mitglied der DVPA seit 1975. Damit war er zu einer Zeit in die damals oppositionelle Linkspartei eingetreten, als es in der afghanischen Gesellschaft gärte. Seine parteipolitische Laufbahn begann also in einer Phase, in der unter den Intellektuellen heftige Auseinandersetzungen zwischen linken Kräften

und islamistischen Gruppen im Gange waren. Bereits damals waren später sehr bekannte Mujahedin-Führer aktiv wie Gulbuddin Hekmatyar, Ahmad Schah Masud, Abdul Rasul Sayyaf oder der langjährige Präsident Rabbani. Die Gruppen befehdeten sich in der Öffentlichkeit und bei Kundgebungen und Veranstaltungen.

Im Grunde waren zu dieser Zeit bereits die gegensätzlichen Pole angelegt, in deren Spannungsbogen sich in den kommenden Jahrzehnten die afghanische Geschichte abspielen würde, wobei zu berücksichtigen ist, dass die politische Auseinandersetzung in Afghanistan stets innerhalb einer relativ kleinen Elite stattfand, vor dem Hintergrund eines Landes mit damals ca. 90 % Analphabeten. Zu einer ersten Einschätzung der Gefährdungslage bei einer eventuellen Rückkehr ist also hervorzuheben, dass die Akteure der afghanischen Politik einander genau kannten und bis heute kennen, so dass jemand, der damals für die DVPA aktiv war, auf jeden Fall den ehemaligen Mujahedin, von denen heute viele wieder Macht im Lande ausüben, bekannt ist. Als Beispiele wären der heutige Verteidigungsminister Fahim zu nennen, der gegenwärtige Außenminister Abdullah Abdullah oder Bashir Salangi, bis vor kurzem Polizeichef von Kabul und immer noch ein Mann von großer Macht. Ihnen allen dürfte der Kläger noch heute bekannt sein.

Des Weiteren war der Kläger ein bekannter Mediziner und hat als solcher, wie mir Informanten bestätigt haben, nach der Machtergreifung der DVPA 1978 mit dem Geheimdienst KHAD zusammengearbeitet, insbesondere in den 1980er und Anfang der 1990er Jahre, als die Auseinandersetzungen mit den Mujahedin sich verschärften. Um die Person des Klägers richtig einzuschätzen, ist hier hervorzuheben, dass er aus politischer Überzeugung handelte und nicht etwa unter Druck, aus Karrieregründen oder wegen eines finanziellen Profits. Bestätigt haben mir Informanten außerdem, dass der Geheimdienst großes Interesse bekundete, Krankenhauspersonal anzuwerben, da dies eine Möglichkeit war, bei Kämpfen verletzten Mujahedin auf die Spur zu kommen.

Der Kläger leitete also Informationen nicht nur über das Klinikpersonal, sondern auch über Patienten weiter, beispielsweise über bei Guerillaaktionen verletzte Mujahedin, die in das Hospital eingeliefert wurden und versuchten, ihre Identität zu verbergen. Durch seine Zugehörigkeit zum Regime und insbesondere durch seine

Informantentätigkeit für den Geheimdienst hat er sich dabei sogar auf zwei Ebenen die Feindschaft der Mujahedin zugezogen; beides Motive, die bis heute relevant sind.

Zum einen hat er sich - als bekannte Persönlichkeit in einer exponierten beruflichen Stellung - durch sein aktives Eintreten für das Regime und seine Zuträgertätigkeit für den Geheimdienst bei Personen verhasst gemacht, die bis heute Macht in Afghanistan ausüben. Doch dies gilt nicht nur für die politische, sondern auch für eine persönlichere Ebene, die für seine Gefährdungslage aber nicht weniger bedeutsam ist. Dadurch, dass er Informationen über Patienten lieferte, die dann in manchen Fällen dazu führten, dass diese durch die Staatsmacht belangt wurden, hat er sich mit Sicherheit die persönliche Rache – bis hin zur Blutrache – ehemaliger Mujahedin zugezogen. Aus der Sicht eines bei Kämpfen mit Regierungstruppen verletzten Muhjahed, der sich möglicherweise seinem Arzt anvertraut hat, stellt sich die Handlungsweise des Klägers natürlich so dar, dass dieser das in ihn gesetzte Vertrauen missbraucht und die ärztliche Schweigepflicht gebrochen hat, wenngleich der Kläger selbst subjektiv davon überzeugt war, zum Wohle seines Volkes und im Dienst einer höheren Sache gehandelt zu haben.

Vor allem die letzten Jahre, in denen der Kläger zusätzlich zu seiner beruflichen Tätigkeit als Parteifunktionär und KHAD-Informant fungierte, fallen in die Zeit der heftigsten bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der Kabuler Regierung – bzw. zwischen 1979 und 1989 zusätzlich der sowjetischen Besatzung - und der Mujahedin-Opposition, die noch heute als die Jahre des „Heiligen Krieges“ bekannt sind. Die Kämpfe wurden auf beiden Seiten mit großer Schärfe geführt und schlugen in der Endphase von einem Guerillakrieg in Schlachten um, an denen Zehntausende beteiligt waren. Entsprechend hart verfuhr man mit Gegnern, deren man habhaft werden konnte; griff die Justiz des um seine Existenz kämpfenden Regimes zu.

Dementsprechend dürfte der Kläger unter denjenigen Mujahedin, die diese Zeit überlebt haben und die heute praktisch über die Macht in Afghanistan verfügen, weiterhin verhasst sein, und zwar nicht nur als politischer Gegner. Sollten tatsächlich Mujahedin, über die er Informationen weitergegeben hatte, großen Schaden erlitten haben oder sogar zu Tode gekommen sein, was man angesichts der damaligen Verhältnisse nicht ausschließen kann, so hat er sich zusätzlich die Blutrache von

deren Familien zugezogen, ein Faktor, der auch heute in Afghanistan nicht zu unterschätzen ist. Blutrache und Sippenhaft sind dort noch heute lebendig. Sollte also durch den Kläger tatsächlich jemand zu Schaden gekommen sein, so werden die männlichen Mitglieder von dessen Familie sich bis heute verpflichtet sehen, ihn zu rächen. Die Blutrache stellt dabei in der Stammestradiation der Afghanen nicht nur eine als legitim betrachtete Rache dar, sondern geradezu eine heilige Pflicht, die dem gesamten, in der Regel weit verzweigten Familienclan auferlegt ist und auch an zukünftige Generationen weitergegeben wird. Wer sie vernachlässigt, verletzt die Familienehre; und nur der Tod des Gegners kann sie beenden. Sollte also irgendjemand in Afghanistan, insbesondere unter den Mujahedin, die heute sowohl in der Hauptstadt als auch in den Provinzen die Macht ausüben, noch Racheansprüche aus der Zeit des „Heiligen Krieges“ gegen den Kläger hegen, so ist er bei einer eventuellen Rückkehr auch heute an Leib und Leben gefährdet, zumal auf Grund seiner damaligen beruflichen Stellung sein Bekanntheitsgrad hoch war und noch heute ist.

In diesem Punkt stimme ich dem Gutachten des Auswärtigen Amts zu, das die große Gefahr durch „private Verfolgung“ bejaht, womit wohl die Blutrache gemeint ist. Auch in einem weiteren Punkt kann ich mich dem Gutachten anschließen: In der Tat hätte der Kläger ausschließlich wegen seiner Volks- und Religionszugehörigkeit im heutigen Afghanistan keine Verfolgung zu fürchten.

Unrichtig ist jedoch die Aussage des Gutachtens, generell gebe es „keine Anhaltspunkte dafür, dass die afghanische Übergangsregierung unter Präsident Karzai (...) ehemalige Sympathisanten des kommunistischen Regimes“ verfolge. Das Auswärtige Amt gesteht höchstens zu, dass „einzelne Regierungsmitglieder in eigener Verantwortung“ Verfolgung gutheißen. Es wird im Folgenden zu zeigen sein, dass diese Unterscheidung zwischen der „Übergangsregierung Karzai“ und „einzelnen Regierungsmitgliedern“ eine künstliche ist und für die Beurteilung der Gefährdungslage des Klägers ohne Bedeutung. Von meiner Warte als politischer Journalist aus kann ich nur vermuten, dass das Gutachten des Auswärtigen Amts versucht, den von der deutschen Bundesregierung zur Symbolfigur eines Wandels in Afghanistan hochstilisierten Präsidenten aus der Schusslinie zu nehmen.

Tatsächlich gibt sich die Regierung Karsai auf internationalem Parkett demokratisch und verfolgt offiziell keine politischen Gegner. Allgemein ist jedoch zu konstatieren, dass auch nach der Neuordnung Afghanistans auf der Petersberg-Konferenz Ende 2001 dieselben Kräfte an der Macht sind, die 1992 Präsident Najibullah stürzten und für die Verfolgung ehemaliger „Kommunisten“ in den darauf folgenden Jahren verantwortlich waren; zum Teil sogar dieselben Personen. Die meisten Mitglieder des Kabinetts Karsai sind ehemalige Mujahedin-Kommandanten. Doch vor allem verfügen viele ehemals bedeutende Mujahedin-Führer, die nicht der Regierung angehören, heute wieder über großen Einfluss in Kabul und agieren als „graue Eminenzen“. Die Macht solcher Männer, beispielsweise von Ex-Präsident Rabbani und vieler anderer reicht bis ins Kabinett hinein. Sie haben ihre Leute überall in den Ministerien, der Verwaltung, Justiz und Polizei in wichtigen Positionen platziert. Der extreme Islamist Abdul Rasul Sayyaf zieht heute wichtige Fäden in Kabul. Mehrere Minister im Kabinett sind ihm verpflichtet; und es heißt, Präsident Karsai wage keine Entscheidung zu treffen, ohne zuvor das Einverständnis Sayyafs einzuholen. Einer der mächtigsten Männer im Staat ist heute Verteidigungsminister Fahim. Er gehört der Djamiat-e Islami – der „Islamischen Sammlungspartei“ von Rabbani an. Der Außenminister Dr. Abdullah Abdullah vertritt ebenfalls die Djamiat-e Islami. Auch Basir Salangi, der bis vor kurzem Polizeichef von Kabul war, ist ein bekannter Mujahedin-Kommandant der „Djamiat-e Islami“ gewesen und unterstand einst dem – bei einem Attentat umgekommenen – Mujahedinführer Ahmad Schah Masud.

Allen diesen Personen ist der Kläger bekannt, so dass er auf jeden Fall mit Repressalien zu rechnen hätte. Der Kläger ist durch seine exponierte Stellung innerhalb der „kommunistischen“ Regime unter diesen ehemaligen Mujahedin weiterhin als „eingefleischter Kommunist“ und „Gottloser“ bekannt und verhasst. Als solcher begäbe er sich bei einer eventuellen Rückkehr nach Afghanistan in größte Gefahr für Leib und Leben. Der oberste Richter des Landes, Shinwari, wirft der ehemaligen „kommunistischen“ Partei und ihren Mitgliedern vor, Verbrechen gegen Afghanistan begangen zu haben und für die Kriege der vergangenen Jahrzehnte verantwortlich zu sein. Auch der erste Präsident der Mujahedin, Mujadeddi, gehört heute wieder zu den mächtigen Drahtziehern in Kabul. In seinen heutigen Aussagen erklärt er, wie oben erwähnt, die so genannte Amnestie, die er im Jahre 1992

aussprach, für bedeutungslos und ruft zur Fortsetzung des Heiligen Krieges gegen die alten „Kommunisten“ auf.

Im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan hätte der Kläger mit politischer Verfolgung durch all diese Kräfte zu rechnen. Dabei sei insbesondere auf meine obigen Ausführungen zu Polizei und Justiz verwiesen, in denen aufgezeigt wurde, dass diese Bereiche durch ehemalige Mujahedin dominiert werden. Diese würden nicht zögern, ihre Machtmittel, d.h. den Polizei- und Justizapparat, gegen den Kläger einzusetzen.

Damit ist meines Erachtens das Kriterium für eine staatliche Verfolgung gegeben, ganz gleich, ob diese Kräfte aus eigener Verantwortung handeln, auf Weisung eines Teils der äußerst heterogenen Regierungskoalition oder etwa auf direkten Befehl des Präsidenten. Sinngemäß gilt hier das oben auf Seite 18 bezüglich der Existenz staatlicher Strukturen Referierte: Objektiv gesehen sind diese Fundamentalisten der afghanische Staat, gleich ob sie unmittelbar auf Weisung des Präsidenten agieren oder nach eigenem Dafürhalten im Rahmen der ihnen vom Staat zugestandenen Machtmittel. Entscheidend für die Frage der staatlichen Verfolgung ist jedoch, dass die Unterwanderung des gesamten Staatsapparats durch islamische Fundamentalisten und ihre praktisch unbeschränkte Machtfülle ein Umstand sind, der dem Präsidenten bekannt ist und von ihm hingenommen wird. Die Fundamentalisten sind heute objektiv gesehen der afghanische Staat, wobei die Frage unerheblich ist, ob die Regierung im Einzelfall die Verfolgung politischer Gegner gutheißt, oder ob sie durch ihre Isolation und Machtlosigkeit genötigt ist, solche Zustände hinzunehmen. Ähnliches gilt für die Provinzen: die Herrschaft der Provinzfürsten ist – aus welchen Motiven auch immer – durch die Regierung Karsai legitimiert, und der Kabuler Regierung ist durchaus bekannt, mit welchen Methoden sie regieren. Damit ist im Fall des Klägers meines Erachtens das Kriterium für eine staatliche Verfolgung durch die Übergangsregierung gegeben.

Zur Frage, ob die Übergangsregierung Afghanistans „willens, bereit und in der Lage“ sei, dem Kläger Schutz zu gewähren, sei – um den Rahmen des Gutachtens nicht zu sprengen – auf meine obigen Ausführungen zu den Punkten der staatlichen Verfolgung sowie des Polizei- und Justizwesens verwiesen. Die Frage lässt sich

demnach eindeutig beantworten: Die Übergangsregierung ist weder willens und bereit noch in der Lage, Personen wie dem Kläger Schutz zu gewähren.

Zu der Erklärung des Herrn [REDACTED] ist folgendes festzustellen: Herr [REDACTED] war nach den Angaben meiner Informanten mindestens zwischen 1985 bis 1992 der hochrangigste unter mehreren Stellvertretern von Geheimdienstminister Jakubi. Er hat in der Sowjetunion studiert, war einer der höchsten Funktionäre der DVPA und bekleidete den militärischen Rang eines Generals. Zudem war Herr [REDACTED] Kandidat des Zentralkomitees, d.h. in der Terminologie der damaligen Zeit, dass er auf einer Liste von Nachrückern für den Fall stand, dass im ZK ein Posten zu besetzen war; also ebenfalls eine hohe Stellung in der Parteihierarchie.

Unabhängig voneinander haben mir mehrere Informanten, unter denen sich zwei ehemalige Stellvertreter des Geheimdienstministers befinden, die Angaben bestätigt, die Herr [REDACTED] in seiner undatierten Erklärung macht, insbesondere über die Zuträgerfähigkeit des Klägers für den Geheimdienst.

Frage 2) Gefährdungslage der weiblichen Familienmitglieder

Die Gefährdungslage der Ehefrau und der Tochter des Klägers ist als ebenso ernst einzustufen wie seine eigene. Nicht nur bei privaten Streitfällen oder Stammesfehden, sondern auch in der politischen Auseinandersetzung ist in Afghanistan neben der Blutrache weiterhin Sippenhaft Gang und Gäbe, das heißt, dass Verwandte und Ehepartner missliebiger Personen für deren angebliche oder reale „Verbrechen“ zur Verantwortung gezogen werden. Der Gedanke der Sippenhaft schließt im Übrigen auch die nächste Generation ein: Sollte sich ein politischer Gegner zur Rache an der Familie des Klägers berufen fühlen, so wird er diese Rache auch an der Tochter üben, selbst wenn diese zu der Zeit, als ihr Vater der DVPA angehörte und für den KHAD tätig war, noch ein Kind war. Nicht nur die Ehefrau, sondern auch die Tochter der Familie wäre also bei einer eventuellen Rückkehr nach Afghanistan durch Racheakte ehemaliger Mujahedin gefährdet. Zudem wurde oben aufgezeigt, dass die Grenzen zwischen staatlicher und „privater“ Verfolgung fließend sind und durchaus die reale Möglichkeit besteht, durch „private“ Racheakte von

Personen, die hohe Positionen im Staat einnehmen, in die Mühlen der Justiz und der Polizei zu geraten.

Zusätzlich kann man für die Ehefrau davon ausgehen, dass sie – wenngleich sich politisch in der Vergangenheit nicht exponiert hat – zumindest Anteil an den politischen und gesellschaftlichen Vorstellungen ihres Mannes hatte. Die so genannten „Kommunisten“ verfochten während ihrer Herrschaft in einer zutiefst islamisch geprägten Stammesgesellschaft die Rechte der Frauen im Bereich von Bildung und Arbeit. Sie traten gegen die Verschleierung, die Vielehe und die Zwangsheirat auf und bejahten das Recht der Frau auf Scheidung – alles ungeheuerlich in der afghanischen Männergesellschaft und ein Verstoß gegen alle religiösen Vorschriften. Man kann davon ausgehen, dass sich eine Frau, die von diesen modernistischen Werten geprägt wurde und der gesellschaftlichen Elite der „kommunistischen“ Regime angehörte, in der heutigen afghanischen Gesellschaft, in der die ehemaligen Mujahedin wieder das Sagen haben und der fundamentalistische Islam im Erstarken begriffen ist, nur schwer anpassen könnte. Im Fall von weiblichen Rückkehrern aus dem westlichen Ausland ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie neben der geschlechtsspezifischen Diskriminierung, der Frauen in Afghanistan allgemein ausgesetzt sind, besonders unter Repressalien zu leiden haben.

Dies trifft auch auf die Tochter der Familie zu. Hinzu kommt in ihrem Falle die Gefährdung, die sich daraus ergibt, dass die junge Frau entscheidende Jugendjahre - etwa zwischen dem fünfzehnten und vierundzwanzigsten Lebensjahr - in Deutschland verbracht hat. Vermutlich hat sie sich hier integriert, Bindungen aufgebaut und in vollem Maße die persönlichen Freiheiten genossen, die unsere Gesellschaft Mädchen und Frauen zugesteht. Eine solche Frau hätte bei einer eventuellen Rückkehr nach Afghanistan erst recht keine Aussicht, sich in die traditionell-islamisch geprägte Gesellschaft einzugliedern. Abgesehen von dem enormen psychischen Druck, dem sie durch den Verlust ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre, würde sie unvermeidlich Fehler und Schnitzer gegen den strengen islamischen Moralkodex begehen und dadurch die Aufmerksamkeit der islamischen Autoritäten auf sich ziehen.

Bezüglich der Religions- und Volkszugehörigkeit gilt für die Frauen der Familie das oben für den Kläger zu 1) Gesagte: Allein aus diesen Gründen haben sie heute in Afghanistan nicht mit Verfolgung zu rechnen.

Ebenfalls gilt für die Ehefrau und die Tochter, dass die Übergangsregierung weder bereit und willens noch in der Lage wäre, sie vor Racheakten ehemaliger Mujahedin oder Repressalien islamischer Autoritäten zu schützen. Auf Grund der zwar in der Verfassung ausgeschlossenen, tatsächlich aber allgegenwärtig vorhandenen Diskriminierung der Frauen in Afghanistan ist noch weniger als bei einem Mann damit zu rechnen, dass sie Schutz durch staatliche Stellen erlangen könnten.

Teil C:

Die Fragen 1) und 2) zielen auf den Gesundheitszustand des Klägers ab und die Möglichkeit, diese in Afghanistan adäquat behandeln zu lassen. Dazu habe ich mir ärztliche Auskunft eingeholt. Der Kläger leidet unter mehreren schweren Krankheitsbildern, die einer ständigen Behandlung durch mehrere Spezialisten bedürfen. Ein Teil der Krankheitsbilder dürften auch psychosomatischen Ursprungs sein; insbesondere ein Zwölffingerdarmgeschwür und eine Refluxoesophagitis sind häufig durch psychische Belastung bedingt. Nach der ärztlichen Auskunft, die ich erhalten habe, besteht angesichts des Zustands des Klägers und der starken psychischen Belastung, die eine Abschiebung bedeuten würde, die durchaus reale Gefahr, dass er einen weiteren Herzinfarkt erleiden würde. Mindestens ist bei einer Rückkehr mit einer lebensbedrohlichen Verschlechterung der Herzbeschwerden und der psychosomatischen Störungen zu rechnen, ganz ungeachtet der Frage, ob eine Versorgung mit Medikamenten oder geeigneten Nahrungsmitteln möglich ist.

Frage 1) Behandlungsmöglichkeiten und Medikamente

Auch in dieser Hinsicht bleibt die Auskunft des Auswärtigen Amts so pauschal, dass daraus die reale Lage in Afghanistan nicht ersichtlich wird. Es entsteht der Eindruck, dass eine Basisversorgung grundsätzlich möglich sei, wenn auch vielleicht mit einfacheren Mitteln als in Europa. Meinen Erfahrungen – etwa siebzig Reisen nach

Afghanistan in den vergangenen vierundzwanzig Jahren, zuletzt im Herbst 2003 – und der Auskünfte meiner Informanten nach ist die Situation jedoch weit gravierender und die angemessene Versorgung eines Rückkehrers mit den in Ihrem Schreiben angesprochenen Krankheitsbildern nicht möglich.

Daher sei eine kurze Erläuterung des so genannten Gesundheitswesens in Afghanistan gestattet. Immerhin merkt das Auswärtige Amt zu Recht an, es gebe keine Krankenversicherung in Afghanistan. Die daraus folgenden Implikationen berücksichtigt es allerdings nicht: Der Großteil der Ärzte und die besseren Kliniken praktizieren privat; grundsätzlich ist bei einem Arztbesuch oder einem Krankenhausaufenthalt das Honorar im Voraus zu zahlen, sogar in einem Notfall; wer dazu nicht in der Lage ist, wird ganz einfach nicht behandelt. Viele Patienten sterben in Afghanistan, weil ihnen die Behandlung verweigert wird. Das gesamte Gesundheitssystem ist ebenso von Korruption gekennzeichnet wie andere Bereiche der Gesellschaft; von einer Kontrolle, etwa durch das Gesundheitsministerium, kann keine Rede sein.

Es gibt auch staatliche, öffentliche Krankenhäuser, die Patienten gratis oder gegen eine geringe Gebühr behandeln. Die Zustände dort sind jedoch unbeschreiblich – wenige Ärzte, keine Medikamente, Schmutz, mangelnde Hygiene und fehlende Betten – und der Zustrom von Hilfesuchenden riesig. Dem Kläger ist in seinem Zustand weder zuzumuten, solche Krankenhäuser aufzusuchen, noch wäre dort eine adäquate Behandlung seiner Leiden überhaupt möglich.

Hochwertige Medikamente aus dem Westen, wie der Kläger sie zur Zeit einnimmt, sind in Afghanistan nicht erhältlich; oder höchstens auf dem freien Markt zu Preisen, die für ihn unerschwinglich sind. Meist stammen Medikamente aus Pakistan, Indien und Iran; diese sind jedoch von schlechterer Qualität oder ganz und gar wirkungslos, häufig ist das Haltbarkeitsdatum abgelaufen. Oft sind auch solche Medikamente nicht erhältlich. Man darf sich keine Zustände wie in Europa vorstellen, wo man etwa eine Apotheke betritt und jedes beliebige Medikament in hoher Qualität sofort oder wenigstens innerhalb weniger Stunden erhält. Auch Ärzte und Krankenhäuser haben oft keinen verlässlichen Zugang zu Medikamenten, die für eine Behandlung notwendig sind. So kommt es vor, dass Patienten – selbst wenn sie in der Lage sind,

die Behandlungskosten im Voraus zu bezahlen – wieder fortgeschickt werden mit der Anweisung, sich Medikamente, die dazu notwendig sind, selbst zu besorgen.

Ist ein Medikament vergriffen, bleibt nichts übrig, als es sich auf dem „freien Markt“ zu beschaffen, das heißt buchstäblich im Bazar. Gerade an diesem Punkt spiegelt das beschönigende Bild, welches das Auswärtige Amt entwirft, die Wirklichkeit überhaupt nicht wider. Denn die sieht so aus, dass Bazarhändler, die meist nicht einmal lesen und schreiben können, ein schmutziges Tuch vor sich auf dem Boden ausbreiten und darauf Medikamente drapieren, die aus undurchsichtigen Quellen stammen. Oft sind sie aus Hilfslieferungen „abgezweigt“ worden. Theoretisch ist zwar denkbar, dass der Kläger auf Grund seiner medizinischen Kenntnisse in der Lage ist, wenigstens die Wirkstoffe der Medikamente zu identifizieren. Praktisch jedoch ist es nicht möglich, auf diese Weise eine intensive und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung, wie er sie braucht, sicher zu stellen. Die Preise für Medikamente, besonders für Herzkrankheiten, sind zudem nach afghanischen Verhältnissen so hoch, dass ein Rückkehrer ohne eine hochbezahlte Arbeit und Rücklagen sie nicht aufbringen könnte.

Eine Grundversorgung, wie sie das Auswärtige Amt als gegeben annimmt, ist nur mit hohem finanziellen Aufwand zu erreichen. Da ist es reine Augenwischerei, wenn das Gutachten feststellt, Medikamente seien billiger als in Deutschland. Ein Beispiel soll das verdeutlichen: Die Quelle, die ich zu medizinischen Angaben konsultiert habe, erklärte mir auf Grund des Krankheitsbilds des Klägers folgendes: Der Kläger muss wegen seiner schweren Diabetes fünfmal täglich einen Bluttest vornehmen, um festzulegen, welche Dosis Insulin er genau zu spritzen hat. Diese Sets für den Selbsttest sind unter dem Namen „Ascensia“ im Handel. Eine Zehnerpackung, die für drei Monate ausreicht, kostet 400 €. Ein einheimischer Arzt, der sich zur Zeit in Deutschland aufhält, versicherte mir, diese Sets seien in Afghanistan überhaupt nicht zu bekommen. Auch Labors, die solche Bluttests vornehmen, gebe es nicht. Die Testsets müsste der Kläger bei einer eventuellen Rückkehr also aus Deutschland bestellen; gesetzt den Fall, die Zustellung funktioniert überhaupt, muss er allein für diese, für ihn unbedingt notwendigen Tests ca. 135 € im Monat aufwenden. Zusätzlich würde es den Kläger monatlich weitere 40 € kosten, hochwertiges Insulin aus Deutschland zu beziehen. Das aus dem Iran stammende Insulin, das in

Afghanistan eventuell erhältlich ist, ist weniger hochwertig. Dafür dürften die Kosten sechs bis sieben Euro monatlich betragen.

Was das Auswärtige Amt nicht erwähnt, sind dabei die Durchschnittseinkommen in Afghanistan (zu weiteren Einzelheiten siehe ab Seite 47); so erzielt ein Staatsbeamter oder Lehrer ca. 33 US-Dollar im Monat; einem abgeschobenen Asylbewerber dürften weit geringere Mittel zur Verfügung stehen. Nachdem ich dem erwähnten afghanischen Arzt das Krankheitsbild des Klägers erläutert hatte, kam dieser zu der Einschätzung, dass der Kläger für eine angemessene Versorgung – Arztbesuche und Medikation – mindestens umgerechnet 300 € aufwenden müsste. Unter den Lebensverhältnissen, wie sie in Afghanistan herrschen, ist dies für einen Rückkehrer unmöglich. (Siehe unten)

Konkret ist Ihre Frage also folgendermaßen zu beantworten: Die in Ihrem Schreiben genannten westlichen Medikamente sind in Afghanistan kaum zu bekommen; ähnliche Wirkstoffe sind in Präparaten aus Iran, Indien oder Pakistan enthalten, die jedoch von weit unterlegender Qualität sind. Wegen der Schwere der Erkrankung des Klägers dürften diese für ihn auch weniger in Frage kommen. Hochwertige Medikamente aus dem Westen sind für einen Rückkehrer nicht erschwinglich. Dazu kommt noch die – oben ausführlich geschilderte – Gefährdungslage des Klägers durch politische Verfolgung, die es ihm verwehrt, sich entweder hilfesuchend an staatliche Gesundheitsbehörden zu wenden oder durch die Suche nach geeigneten Medikamenten die Aufmerksamkeit auf seine Person zu lenken.

Frage 2) Möglichkeit der Einhaltung einer Diät

Auf Grund der medizinischen Fachkenntnisse und der sicherlich vorhandenen Erfahrung eines chronisch Kranken – beispielsweise die Broteinheiten einer Mahlzeit ungefähr abzuschätzen – ist theoretisch denkbar, dass der Kläger eine solche Diät einhalten kann, so lange man den Begriff der Diät nur an Broteinheiten und Kalorien festmacht. Angesichts der Zustände in den Lagern, auf die Rückkehrer wohl zunächst angewiesen sein werden, und der sonstigen Lebensverhältnisse in Afghanistan (Details siehe unten) kann man allerdings davon ausgehen, dass eine hochwertige Ernährung, wie sie gerade ein mehrfach chronisch Kranker benötigt und

die beispielsweise Eiweiß und Vitamine in ausreichendem Maß enthält, für den Kläger nicht zugänglich sein wird. Mittellose Rückkehrer und einfache Afghanen sind in der Regel auf Brot und Tee mit eventuell wenigen Beigaben angewiesen; eine Ernährungsweise, bei der es schon schwierig sein wird, überhaupt 1800 Kalorien zu konsumieren.

3) Versorgung in Kabul mit Nahrungsmitteln und Wohnraum

Auch hier fällt, gemessen an der afghanischen Realität, die Auskunft des Auswärtigen Amtes zu pauschal aus und trägt den Verhältnissen, die man mit Fug und Recht katastrophal nennen kann, nicht annähernd Rechnung. Erlauben Sie mir deshalb, an dieser Stelle ebenfalls detailliert auf die Lebens- und Wohnverhältnisse einzugehen, mit denen abgeschobene Asylbewerber sich konfrontiert sehen würden.

Die soziale Lage in Afghanistan macht es gerade heute Rückkehren praktisch unmöglich, sich dort eine Existenz aufzubauen. Zunächst möchte ich auf die Situation in der Hauptstadt Kabul eingehen. Nach der Vertreibung der Taleban strömten Hunderttausende meist paschtunischer Flüchtlinge aus Pakistan nach Afghanistan zurück. In ihren ursprünglichen ländlichen Siedlungsgebieten – heute Unruheprovinzen, in denen Reste der Taleban und der al-Qaida ihr Unwesen treiben - vermochten sie keinen Fuß mehr zu fassen. So wanderten – anders als die Hilfsorganisationen zunächst erhofft hatten – die meisten Flüchtlinge in der Hoffnung auf Hilfe in die Hauptstadt. Innerhalb kürzester Zeit überschwebmten 1,5 Millionen Rückkehrer, insbesondere bäuerliche Familien aus dem paschtunischen Süden und Osten Afghanistans, die dort angesichts der Kriegsfolgen keine Existenzmöglichkeit mehr für sich sahen, die afghanische Hauptstadt. Doch in Kabul waren die Hilfsorganisationen nicht in der Lage, für eine derartige Masse von Menschen Nahrungsmittel und Unterkünfte zu stellen und ihnen eine wirtschaftliche Perspektive zu eröffnen.

Die Familie wäre bei einer eventuellen Rückkehr darauf angewiesen, Hilfe bei den in Afghanistan tätigen internationalen humanitären Organisationen zu suchen. Ein mittelloser Rückkehrer kann sich – theoretisch – auch an das „Ministerium für Rückkehrer“ in Kabul wenden und erhält dort eine einmalige Hilfszahlung von 120

Dollar; zusätzlich ein Zelt sowie ein paar einfache Decken und Kochutensilien. Die Frage ist allerdings, ob ein Rückkehrer, der mit politischer Verfolgung durch den Staat rechnen muss, dies wagen wird. Betreut wird ein Rückkehrer idealerweise vom „International Office of Migration“ (IOM). Sein Zelt darf er auf den unbewohnten Hügeln innerhalb der Stadt aufschlagen. Real allerdings sieht die Situation so aus, dass angesichts der enormen Inflation in Afghanistan das Geld nur wenige Tage reichen wird, ganz abgesehen von den oben erwähnten Kosten für lebensnotwendige Medikamente. Dazu kommt, dass ein solcher Rückkehrer keine rasche Hilfe durch internationale Organisationen erwarten darf. Diese können der Hilfesuchenden kaum Herr werden und legen bei der Auswahl sehr strenge Kriterien an. Bei einem Rückkehrer aus dem europäischen Ausland wird erst einmal pauschal angenommen, dass er finanziell besser gestellt ist als die übrigen Hilfsbedürftigen und möglicherweise unberechtigt Unterstützung beansprucht. Sollte der Rückkehrer doch als bedürftig registriert werden, so kann er höchstens damit rechnen, dass er sporadisch etwas Mehl, Reis oder trockenes Brot erhält.

Die Aussicht, Arbeit zu finden, ist gering. Ein junger, kräftiger Rückkehrer könnte sich noch in das große Heer der Tagelöhner und Arbeitslosen einreihen, die versuchen, auf dem freien Markt ein paar Afghani zu verdienen. Sollte er Glück haben und sich bei einer Arbeitslosenquote von über 70 % als Bauarbeiter verdingen können – eine von wenigen Branchen, in denen momentan etwas Bewegung herrscht – so wird er zwischen 120 und 150 Afghani täglich verdienen, drei bis vier Dollar. Diese Summe reicht nicht einmal, um die täglichen Grundbedürfnisse nach Nahrung abzudecken – etwas Brot, Tee und Mehl -, geschweige denn Miete oder Fahrgeld. Für die Familie des Klägers allerdings besteht keinerlei Aussicht, eine Beschäftigung zu finden. Der Vater ist auf Grund seines Krankheitsbildes und seines – für die Verhältnisse in Afghanistan, wo die Lebenserwartung niedrig liegt – geradezu biblischen Alters von 68 Jahren nicht in der Lage zu Arbeiten. Arbeit für Frauen gibt es in Afghanistan praktisch nicht. Die Ehefrau des Klägers ist sechzig Jahre alt und damit nach afghanischen Begriffen eine uralte Frau. Sie hat nicht die geringste Aussicht, Arbeit zu finden; doch auch die Tochter hat kaum Möglichkeiten, zum Lebensunterhalt der Familie beitragen zu können.

Die UNHCR hat auf den Kabul umgebenden Hügeln Zeltlager aufgebaut, um die Flüchtlinge unterzubringen, wo jedoch fließendes Wasser und jegliche sonstige Infrastruktur fehlen. Ohne Rücksicht auf ihre traditionellen Moralvorstellungen wurden Männer, Frauen und Kinder in den Notunterkünften zusammengepfercht. Damit sind unter den beengten Wohnverhältnissen eines Lagers, in dem die Zelte dicht an dicht stehen und sich manchmal sogar zwei Familien eine Unterkunft teilen müssen, Konflikte bis hin zum Mord zur Rettung der Familienehre vorprogrammiert. Die hygienischen Verhältnisse dort sind ebenfalls katastrophal. So ist es nicht erstaunlich, dass die Zeltlager der UNO von vielen Flüchtlingen nicht angenommen wurden. Dass die Eltern der Familie, insbesondere der schwer kranke Vater, oder die Tochter, die in Deutschland mit modernen Wohnverhältnissen aufgewachsen ist, sich in diesen Lagern anpassen und überleben könnten, erscheint undenkbar.

Die internationalen Hilfsorganisationen sind bereits seit Jahren in Kabul präsent. Unter der Herrschaft der Mujahedin und insbesondere später angesichts der Kriegswirtschaft der Taleban, die alle verfügbaren Mittel in das Militär steckten und keinerlei Initiativen zum Wiederaufbau unternahmen, hatte ihre Arbeit vor allem in der Nahrungsmittelhilfe für Bedürftige bestanden. Heute jedoch ist durch die Rückkehrer die Bevölkerungszahl von Kabul auf über drei Millionen angewachsen, davon etwa die Hälfte mittellose Flüchtlinge, so dass die Hilfsangebote nur einen kleinen Teil von ihnen erreichen. Die Mehrheit der Bedürftigen ist auf sich selbst gestellt. 1,5 bis 2 Millionen Menschen versuchen, außerhalb der Zeltlager unterzukommen und auf einem praktisch nicht mehr existierenden Arbeitsmarkt eine Tätigkeit zu finden. Wenige Glückliche können sich als Tagelöhner im Privatbereich verdingen, z.B. bei reichen Landsleuten, die ebenfalls zurückgekehrt sind und ihre Häuser instand setzen lassen oder Fabriken und Werkstätten wieder aufbauen. Doch auch dies reicht kaum, um von Tee und trockenem Brot zu leben. Auf jedem Fleck, der sich dazu anbietet – beispielsweise im weitläufigen Nobelviertel Wazir Akbar Khan mit seinen vielen freien Flächen – sind Slumsiedlungen aus Lehmhütten entstanden; ein enormer sozialer Sprengstoff. Wenig hilfreich ist die Haltung der afghanischen Regierung gegenüber den Flüchtlingen: Kurz nach seinem Amtsantritt hatte der neue Präsident zahlreichen – insbesondere paschtunischen – Honoratioren wie Ministern in seinem Kabinett, seinen Beratern aus den USA und Europa, seinen Leibwächtern sowie paschtunischen Würdenträgern aus der Königsfamilie und seinem eigenen

Clan – dort Grundstücke versprochen. Auf die wilden Siedlungen reagiert die Regierung, indem sie die immer wieder aus dem Boden schießenden Slums mit Bulldozern niederwalzen und ihre Bewohner vertreiben lässt, die dabei oft schwer misshandelt werden. Diese sozialen Probleme sind auf absehbare Zeit weder durch die internationalen Hilfsorganisationen noch durch die Kabuler Regierung zu lösen, da die Situation in anderen Landesteilen sich noch aussichtsloser darstellt und die Flüchtlinge trotz allen Drucks nicht bereit sind, Kabul zu verlassen.

Lebensmittelpreise und Mieten sind inzwischen in astronomische Höhen gestiegen. Ein Grund dafür ist die Anwesenheit der ca. 24.000 ausländischen Helfer aus den USA, Kanada, Japan und Europa, zum größten Teil Mitarbeiter der UNO, des Roten Kreuzes und von NGOs (Nicht-Regierungsorganisationen), die fast die gesamte Einwohnerzahl relativ wohlhabender Viertel wie Wazir Akbar Khan und Shahr-e Noh ausmachen. Diese ausländischen Mitarbeiter, die Gehälter zwischen zehn- und fünfzehntausend Dollar monatlich beziehen, haben mit ihrem für afghanische Verhältnisse märchenhaften Verdienst vor allem die Mieten, aber auch die Preise für die Güter des täglichen Bedarfs derart in die Höhe getrieben, dass sie für Afghanen nicht mehr bezahlbar sind. Die einheimischen Mitarbeiter der ausländischen Hilfsorganisationen dagegen verdienen nur hundert Dollar monatlich, und ein afghanischer Lehrer nur 1.700 Afghani, etwa 33 Dollar. Die Feststellung des Auswärtigen Amtes, die Mieten in Kabul seien „mittlerweile sehr stark angestiegen“, muss man vor diesem Hintergrund als gelungene Untertreibung bezeichnen.

Für ein Haus in einem der Ausländerviertel, das zuvor einhundert bis einhundertfünfzig Dollar Miete kostete, zahlen die Hilfsorganisationen heute zwischen dreitausend und siebentausend Dollar monatlich. Selbst eine primitive Ein- oder Zweizimmerwohnung in anderen Vierteln, die früher für zehn bis fünfzehn Dollar Miete zu haben war, kostet heute einhundertfünfzig bis zweihundert Dollar – unbezahlbar selbst für „privilegierte“ Afghanen, die bei Hilfsorganisationen hundert Dollar monatlich verdienen. Damit ist der Korruption Tür und Tor geöffnet; viele einheimische Mitarbeiter von Hilfsorganisationen haben keine andere Wahl, als von den Hilfslieferungen etwas für sich „abzuzweigen“. Den Flüchtlingen und den Bedürftigen bleibt nichts anderes übrig, als sich trotz der Repression durch die

Regierung immer wieder auf jedem freien Fleck niederzulassen. Nur wenige Männer finden in der Stadt eine Beschäftigung.

Die Straßen Kabuls sind von bettelnden Frauen gesäumt. Die Prostitution greift um sich; undenkbar eigentlich in einer zutiefst islamisch geprägten Gesellschaft. Dennoch sieht man selbst über Tag im Stadtzentrum und in den Bazaren Hunderte von Frauen und Mädchen, von denen jeder weiß, dass sie sich aus Not verkaufen. Die Kriminalität ist enorm angewachsen: Allabendlich kommen in Kabul etwa zwanzig Menschen ums Leben; Hunderte von Wohnungseinbrüchen und Diebstählen werden täglich gemeldet. Die Regierung ist selbst in der Hauptstadt nicht in der Lage, die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten. Armut und die katastrophalen Lebensbedingungen sind derzeit eine größere Gefahr für die Bewohner von Kabul als etwaige Angriffe der Taleban.

Nur ein kleiner Teil der Hilfeleistungen der internationalen Organisationen findet tatsächlich den Weg zu den Bedürftigen. Einige Zahlen mögen dies verdeutlichen: Es heißt, Afghanistan habe 2002 Hilfen in Höhe von 1,8 Milliarden Dollar erhalten; davon seien zwei Drittel an die UN und NGOs geflossen und ein Drittel an die Regierung. Ob die an die Regierung gezahlten Gelder tatsächlich den Armen zugute kamen, darf angesichts der allgegenwärtigen Korruption stark bezweifelt werden. Auf jeden Fall wurde ein großer Teil davon für die Gehälter der Minister, die bis zu 10.000 Dollar monatlich verdienen, verwendet. Bisher hat die Regierung nur einige wenige Wiederaufbaumaßnahmen eingeleitet, beispielsweise die Reparatur der Straße von Kabul nach Kandahar, oder die Instandsetzung des Salang-Tunnels, für die aber nur fünf Millionen bereitgestellt wurden. Von den Mitteln, die an die Hilfsorganisationen gingen, entfiel fast ein Viertel – ca. 300 Millionen Dollar – auf die Gehälter der Mitarbeiter. Von dem verbliebenen Rest ist mit Sicherheit noch einmal ein Teil in dunkle Kanäle geflossen.

Es ist also noch einmal zu betonen, dass bei einer eventuellen Rückkehr nach Kabul keinerlei Existenzmöglichkeit für die Familie besteht und die wirtschaftliche Notlage, welche die Familie des Klägers bei einer Abschiebung nach Afghanistan erwarten würde, lebensbedrohende Ausmaße hätte. Ganz besonders der Kläger wäre durch

die Lebensumstände und das Fehlen entsprechender medizinischer Betreuung buchstäblich zum Tode verurteilt.

Bisher wurde die Situation bei einer Abschiebung nach Kabul geschildert. Bei einer Rückkehr in andere Landesteile wären die wirtschaftlichen Aussichten der Familie ebenfalls trostlos, da sich die Hilfsorganisationen aus vielen Provinzen zurückgezogen haben. In weiten Gebieten wäre zudem die Gefahr groß, durch bürgerkriegsähnliche Zustände zu Schaden zu kommen. Im Süden und der Osten finden ständig Kämpfe zwischen US-Sondereinheiten und Truppen der Karsai Regierung auf der einen und Kräften der Taleban und al-Qaida auf der anderen Seite statt. In den Provinzen Paktia, Nangarhar, Kandahar und Ghazneh hat die UNO praktisch alle Hilfeleistungen eingestellt. Die UN hat für das ganze Land über ihre Mitarbeiter ein Reiseverbot auf den Straßen verhängt. Bis vor kurzem waren also sowohl die Betreuung der Flüchtlingslager als auch die Rückführung von Flüchtlingen eingestellt, so dass die Versorgung der Bevölkerung, besonders der Rückkehrer, mit Lebensmitteln derzeit nicht gesichert ist. Es ist nicht abzusehen, wann diese Situation sich ändern kann.

Die in diesen Landesteilen aktiven Kräfte sind nicht im Geringsten an einer Rückkehr von Flüchtlingen in großem Ausmaß interessiert. Ohne Unterstützung ausländischer Hilfsorganisationen wären sie momentan ohnehin nicht in der Lage dazu. Die ständigen Kämpfe verhindern das Entstehen eines Arbeitsmarkts; die Arbeitslosenquote in diesen Gebieten beträgt 80 %. Die Hilfsorganisationen sind, wenn überhaupt, in den Flüchtlingslagern in den Provinzen nur sporadisch präsent. Die Rückkehrer leben buchstäblich von trockenem Brot. Ein Wiederaufbau findet in diesen Gebieten derzeit nicht statt. Dazu kommt, dass die Taleban-Kräfte aktiv jede Initiative zum Wiederaufbau verhindern. Unter diesen Verhältnissen ist nicht einmal die Grundversorgung von Rückkehrern gesichert, ganz zu schweigen von der Aussicht, sich eine Existenz aufzubauen.

In der Westprovinz Herat ist die wirtschaftliche Lage geringfügig besser als die in Kabul und im Süden bzw. Osten, jedoch nicht soweit, dass sich Rückkehrern aus Europa eine realistische Existenzmöglichkeit bieten würde. Obwohl die internationalen Hilfsorganisationen hier präsent sind, spielt ihre Unterstützung keine

große Rolle. In Herat liegen zwei große Flüchtlingslager, zum einen das Lager Maslach, wo 30.000 bis 40.000 Menschen untergebracht sind, und Shaidai, wo ebenfalls 30.000 bis 40.000 Flüchtlinge leben. Meist sind sie Binnenflüchtlinge. Die Verhältnisse im Lager sind äußerst primitiv; die Insassen, meist analphabetische arme Bauern, leben in Lehmhütten oder Unterständen, die sie in den Boden gegraben haben. Auch hier gewährleisten Hilfsorganisationen eine einfache Grundversorgung, durch die allein eine Flüchtlingsfamilie aber nicht überleben könnte. Manche der Flüchtlinge in der Lage, sich durch Hilfsarbeiten, vor allem im derzeit florierenden Baugewerbe, etwas Geld zu verdienen. Für die Familie des Klägers sehe ich diese Möglichkeit nicht. Für die Eltern der Familie, besonders den kranken Vater, und die Tochter, die unter deutschen Verhältnissen aufgewachsen ist, ist eine Existenz in einem solchen Lager jedoch nicht denkbar.

Was den Norden Afghanistans angeht, ist über die politischen Verhältnisse folgendes festzuhalten: Größtenteils regieren dort ehemalige Mujahedin-Kommandanten, meist Tadschiken, die sich dem tadschikischen Verteidigungsminister Fahim unterordnen. Über einige der dortigen Provinzen herrscht der usbekische General Dostum. In fast allen diesen Gebieten ist keine starke Bautätigkeit seitens der Karsai-Regierung festzustellen. Der Arbeitsmarkt ist also sehr eingeschränkt, insbesondere für unqualifizierte Tätigkeiten. Sogar in der lokalen Metropole Mazar-e Sharif ist die Armut riesig groß, die Arbeitslosenquote beträgt 70 bis 80 %. In der Stadt wimmelt es von Bettlern. Die Straßenbeläge sind zerstört; die Stadt verfällt. Die Hilfsorganisationen, die im Norden sehr aktiv sind, weil hier weniger Kampfhandlungen stattfinden als in anderen Landesteilen - die Welthungerhilfe, das World Food Programme der UNO, das Flüchtlingshilfswerk UNHCR sowie viele NGOs -, versuchen in den wenigen Lagern, die es hier noch gibt, die Flüchtlinge durch Ausgabe von Grundnahrungsmitteln zu unterstützen. Substanzielle Hilfe für die gesamte Bevölkerung können sie jedoch nicht leisten, so dass extreme Armut und Krankheiten grassieren und insbesondere viele Kinder durch Unterernährung sterben.

Auch im Norden ist die Teuerungsrate hoch. Ein aus dem Ausland in den Norden abgeschobener Rückkehrer hätte hier nur wenige Möglichkeiten: Hilfsarbeiten für die

Männer, die nicht ausreichen, um eine Existenz zu sichern, und kaum Möglichkeiten für eine Frau, eine Beschäftigung zu finden.

Zusammengefasst gestalten sich im gesamten Land die Möglichkeiten der Existenzsicherung bei einer eventuellen Abschiebung für die Familie fast unmöglich. Die Situation im Süden und Osten des Landes ist durch die ständigen Kampfhandlungen noch dramatischer. Insgesamt besteht für die Familie praktisch keine Möglichkeit der Existenzsicherung.

Lage der Mutter und Tochter, sollten sie allein nach Afghanistan zurückkehren

Oben wurde aufgezeigt, dass die allgemeine soziale Lage in Afghanistan es Rückkehren praktisch unmöglich macht, sich dort eine Existenz aufzubauen. Dies trifft erst recht für den Fall zu, dass die sechzigjährige Mutter und die Tochter allein zurückkehren würden. Geschildert wurde ebenfalls, dass auch in der Hauptstadt Kabul praktisch keine Arbeitsmöglichkeiten für Frauen existieren und die Versorgung durch die Hilfsorganisationen völlig unzureichend ist. Die wirtschaftliche Notlage, welche die Frauen der Familie bei einer Abschiebung nach Afghanistan erwarten würde, hätte buchstäblich lebensbedrohende Ausmaße.

Auch durch die gesellschaftlichen Verhältnisse Afghanistans geriete die junge Frau zusätzlich in große Gefahr: Von der afghanischen Männergesellschaft würde eine allein stehende junge Frau wie sie als Bedrohung empfunden und nicht toleriert. In dieser Gedankenwelt haben Frauen keine Existenzberechtigung als eigenständige Wesen und gehören schnellstens in die traditionellen Strukturen integriert. Zum einen besteht die Gefahr, dass eine Rückkehrerin aus dem Westen als „Gottlose“ und „Sünderin“ gebrandmarkt wird. Solche Frauen sind Freiwild und werden häufig vergewaltigt. Die Gefahr ist sehr groß, dass eine junge Frau entweder durch Not oder mit Gewalt in die Prostitution gezwungen wird. In Afghanistan sitzen heute zahlreiche Frauen, denen man „Ehrenvergehen“ vorwirft, in Haft. Zum anderen ist die Gefahr greifbar, dass eine allein stehende junge Frau zwangsweise verheiratet wird, um die religiöse Ordnung wieder herzustellen.

Sogar bei der Rückkehr in die Hauptstadt Kabul wäre also absehbar, dass die beiden Frauen in lebensbedrohliche Not geraten. Noch schlimmer gestaltet sich die Lage in den Provinzen. Insbesondere in den paschtunischen Stammesgebieten ist diese katastrophal. Dort hat sich seit der Zeit, als die Taleban-Regierung hier ihren Sittenterror ausübte, für die Frauen nicht viel verändert. Insbesondere für die Tochter der Familie bestünde unter diesen Verhältnissen Gefahr für Leib und Leben.

In der Westprovinz Herat herrscht Ismael Khan, der mit eiserner Hand regiert. Politische Gegner werden massiv verfolgt; eine Sittenpolizei drangsaliert die Bevölkerung und wacht über die Einhaltung der strengen islamischen Moral. Die Lage der Frauen ist ähnlich wie in den paschtunischen Provinzen. Durch die islamischen Gesetze, die von dem Gouverneur Ismael Khan, einem strengen Fundamentalisten, mit großer Härte durchgesetzt werden, werden sie stark eingeschränkt. Er lässt Frauen durch seine allgegenwärtige Sittenpolizei bespitzeln. Frauen werden in Herat aber nicht nur durch Kleidungs- und Verhaltensvorschriften eingeeignet und durch die Behörden drangsaliert. Gerade in Herat sind Überfälle auf Frauen und Vergewaltigungen, die durch bewaffnete Banden durchgeführt werden, an der Tagesordnung. In den letzten Monaten hat es eine Welle von Selbstmorden gegeben; zweihundert Frauen setzten ihrem Leben durch Selbstverbrennung ein Ende, ein in Afghanistan noch nie da gewesenes Phänomen. Frauen können sich nicht einmal wie Männer für Hilfsarbeiten verdingen. Eine Rückkehrerin aus Europa hätte also keinerlei Möglichkeit, sich eine Existenz aufzubauen. Gerät sie in Konflikt mit den islamischen Sittengesetzen – durchaus wahrscheinlich, wenn sie jahrelang im Westen gelebt hat – dann kann dies darüber hinaus Gefahr für Leib und Leben bedeuten. Ganz besonders gilt dies für die Tochter der Familie.

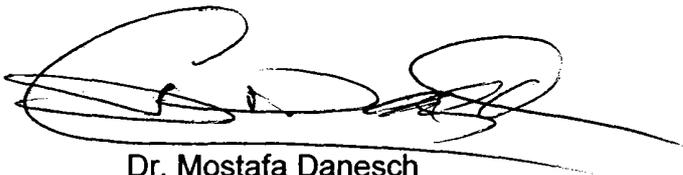
Im Norden des Landes stellt sich die Lage der Frauen ein wenig anders dar als im Süden und Osten oder in Herat. Hier wird das islamische Gesetz nicht so streng angewendet wie in den oben genannten Regionen, und Frauen können sich etwas freier bewegen. Ihre Arbeitsmöglichkeiten sind jedoch eingeschränkt, da ihnen Tagelöhnertätigkeiten im Baugewerbe nicht offen stehen.

Auch die gegenwärtige Rechtsprechung in Asylverfahren erkennt an, dass eine allein stehende Frau in Afghanistan so gut wie keine Möglichkeit hat, Arbeit zu finden

und sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Die Tochter der Familie hätte also, selbst wenn es ihr gelingen würde, sich irgendwie dem Druck der islamischen Autoritäten und der Gefahr der Zwangsheirat zu entziehen, keinerlei Aussicht, ausreichend Nahrung und eine angemessene Wohnung zu beschaffen und für ihre alte Mutter zu sorgen.

*

Zusammenfassend ist Ihre Frage 3) also folgendermaßen zu beantworten: Eine Versorgung der Kläger mit Nahrungsmitteln und Wohnraum ist keineswegs gesichert, weder in der Hauptstadt Kabul noch in den Provinzen, in denen die wirtschaftliche Lage sich meist noch dramatischer darstellt als in der Hauptstadt. Sollten die Klägerinnen zu 2) und 3) allein zurückkehren, so wären sie auf Grund der sehr eingeschränkten Arbeits- und Existenzmöglichkeiten für Frauen erst recht nicht in der Lage, sich zu versorgen. Zusätzlich wären sie noch den zahlreichen Repressalien ausgesetzt, mit denen Frauen ohne männlichen „Beschützer“ sich konfrontiert sehen. Wenn die Kläger nicht auf Unterstützung im Lande, etwa durch verwandtschaftliche Beziehungen rechnen können, ist auf jeden Fall ihre Versorgung in einem lebensbedrohlichen Maße ungesichert.



Dr. Mostafa Danesch



Sächsisches
Oberverwaltungsgericht

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

201
293f

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT
Postfach 1728 · 02607 Bautzen/Budyšin

Herrn
Dr. Mostafa Danesch

[REDACTED]

[REDACTED]

1. Senat
DIE BERICHTERSTATTERIN

Bautzen, den 01. April 2004
Tel.: (03591) 21 75-0
Bearbeiter:
Aktenzeichen: **A 1 B 4411/98**
(Bitte bei Antwort angeben)

Unser Aktenzeichen

Ihr Aktenzeichen

A 1 B 4411/98

In der Verwaltungsrechtssache
gegen
wegen

Bundesrepublik Deutschland
Anerkennung als Asylberechtigte und Abschiebungsschutz

Anlagen: 2

Sehr geehrter Herr Dr. Danesch,

in dem o.g. Verfahren sind die Kläger afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit und wohl schiitischer Glaubenszugehörigkeit. Der Kläger zu 1), Herr [REDACTED] geboren am [REDACTED], seine im Jahre 1944 geborene Ehefrau [REDACTED], die Klägerin zu 2), und ihre gemeinsame im Jahre 1980 geborene Tochter [REDACTED], die Klägerin zu 3), begehren Asyl und Abschiebungsschutz, seit sie 1995 nach Deutschland einreisten. Dazu hat der Kläger zu 1) unter anderem angegeben, bis Ende 1993 Chef der Inneren Medizin im [REDACTED] Krankenhaus in [REDACTED] gewesen zu sein. Er sei in Afghanistan ein bekannter Arzt gewesen. Er sei 1975 Mitglied der DVPA und 1984 Mitglied des Zentralkomitees der DVPA geworden. Er sei an der Planung der Befreiung von Nadjibullah aus dem belagerten UN-Gebäude beteiligt gewesen, ihr Plan sei aber von der Geheimpolizei entdeckt worden, woraufhin er geflüchtet sei. Der Kläger hat außerdem eine Erklärung ohne Datum eines Herrn [REDACTED] zu den Aktivitäten des Klägers in Afghanistan vorgelegt, die ich in deutscher Über-

Dienstgebäude: Ortenburg 9
02625 Bautzen

Telefon (03591) 21 75 0
Telefax (03591) 21 75 50
E-Mail ovg@ovg.justiz.sachsen.de

Gekennzeichnete Parkplätze
Ortenburg

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

setzung in Ablichtung beifüge (Anlage 1). Der Kläger trägt weiter vor, er leide an insulinpflichtiger Diabetes mellitus, diabetischer Polyneuropathie, Koronarer Herzerkrankung mit Zustand nach inferiorem Infarkt, Paroxsymalem Lagerungsschwindel, Tinnitus Aureum, Ulcus duodeni und chronischer Refluxoesophagitis. Zu seinen notwendigen Therapieaufwendungen gehörten Insulin Protaphane und Actrapid als Akut-Insulin zur Eigeninjektion, Alpha-Liponsäure, Ramipril (ACE-Hemmer) und Metoprolol (Beta-Blocker) sowie ASS 100, Omeprazol sowie wechselnde Medikationen zur Minderung von Rückenschmerzen. Die Klägerinnen zu 1) und 2) befürchten im Wesentlichen Verfolgung wegen ihrer Verwandtschaft zum Kläger zu 1) und wegen ihrer Geschlechtszugehörigkeit und westlichen Prägung.

Zu diesem Verfahren wäre der Senat - soweit es Ihnen möglich ist - für die Beantwortung folgender Fragen dankbar:

A. Zur Existenz einer staatlichen oder staatsähnlichen Macht in oder in Teilen von Afghanistan:

1. Besitzt die Übergangsregierung unter ihrem derzeitigen Präsidenten Karzai in Afghanistan oder zumindest einem Teil Afghanistans, insbesondere in Kabul, ein Gewaltmonopol? Wie groß ist dieses Gebiet? Wieviel Einwohner besitzt es?
2. Beruht die Macht der Übergangsregierung auf eigenen, der Regierung nachgeordneten und weisungsabhängigen Verwaltungsstrukturen oder ist sie angewiesen auf die Unterstützung anderer Strukturen, deren Loyalität jederzeit aufgekündigt werden könnte?
3. Über wieviele eigene Polizei- oder Sicherheitskräfte verfügt die Regierung bzw. der ihr nachgeordnete und untergebene Apparat? Sind diese Polizei- oder Sicherheitskräfte auch für die Strafverfolgung, die Verhinderung von Straftaten und die Beilegung von - gewaltsamen oder anderen - Konflikten in der Bevölkerung zuständig und nehmen sich dieser Probleme auch an? Wenn nein, wer dann? Unterliegt und akzeptiert derjenige Weisungen der Übergangsregierung?

4. Welche Gerichte gibt es ? Welche Zuständigkeiten haben sie ? Üben sie ihre Funktion aus ? Hat die Übergangsregierung Einfluss auf ihre Errichtung, Ausstattung und personelle Besetzung ? Wenn nein, wer dann ?

5. Gibt es staatliche Gefängnisse ? Unterliegen und akzeptieren diese Entscheidungen, insbesondere Begnadigungen, der Übergangsregierung ? Gibt es daneben auch andere Gefängnisse ? Wem unterstehen diese ? Akzeptieren diese Entscheidungen, insbesondere Begnadigungen, der Übergangsregierung ? Hängt ihre Existenz von der Billigung durch die Übergangsregierung ab ?

6. Gibt es eine afghanische Nationalarmee, die der Übergangsregierung untersteht ?

B. Zu einer möglichen Verfolgung der Kläger im Falle ihrer Rückkehr:

1. Müsste der Kläger zu 1) wegen der oben geschilderten individuellen Umstände oder seiner Volks- oder Glaubenszugehörigkeit mit Verfolgungsmaßnahmen, insbesondere solchen mit Gefahren für Leib oder Leben, rechnen ? Hätte er ggf. in ganz Afghanistan, insbesondere auch in Kabul, mit einer solchen Verfolgung zu rechnen ? Von wem hätte er solche Verfolgung zu befürchten ? Sollte für ihn eine Gefahr durch Kräfte drohen, die nicht der Übergangsregierung Afghanistans angehören oder auf ihre Weisung handeln: Wäre die Übergangsregierung willens, bereit und in der Lage, dem Kläger zu 1) Schutz zu gewähren ? Lässt sich die Wahrheitsgemäßheit der Behauptungen in der Erklärung des Herrn bestätigen ? Ist dieser - ggf. in welcher Zeit - tatsächlicher stellvertretender Sicherheitsminister in Afghanistan gewesen ?

2. Müsste die Klägerin zu 2) oder die Klägerin zu 3) wegen ihrer Beziehung zu dem Kläger zu 1) oder wegen ihrer Geschlechts-, Volks- oder Glaubenszugehörigkeit mit Verfolgung rechnen ? Von wem ? Wäre die Übergangsregierung willens, bereit und in der Lage, sie zu schützen ?

C. Zur Rückkehrsituation im Übrigen:

1. Sind für den Kläger zu 1) die notwendigen Behandlungsmöglichkeiten in Afghanistan, insbesondere Kabul vorhanden? Sind insbesondere die oben angegebenen Medikamente in Afghanistan, insbesondere in Kabul vorhanden und - ggf. zu welchen Preisen - für ihn erreichbar? Falls nein, wären andere Medikamente zur Behandlung der angegebenen Krankheiten des Klägers zu 1) vorhanden und für diesen erreichbar?
2. Der Kläger zu 1) muss eine Diät von 1800 kcal, enthaltend insgesamt 15,5 Broteinheiten, einhalten. Besteht in Afghanistan, insbesondere in Kabul, die Möglichkeit einer solchen Ernährung?
3. Wäre die Versorgung der Kläger in Afghanistan, insbesondere Kabul, mit Nahrungsmitteln und Wohnraum gesichert? Wäre dies für die Klägerinnen zu 2) und 3) der Fall, falls sie allein - ohne den Kläger zu 1) - zurückkehren würden? Wäre eine hinreichende Versorgung jeweils auch dann gesichert, wenn die Kläger nicht mit verwandtschaftlicher Unterstützung rechnen könnten?

Zu denselben Fragen - mit Ausnahme derjenigen zu der erst jetzt vorgelegten Erklärung des Herrn [Name] und zur Geschlechtszugehörigkeit der Klägerinnen - hat das Gericht bereits eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes eingeholt, die ich ebenfalls beifüge (Anlage 2). Das Gericht wäre dankbar, wenn Sie diese Stellungnahme in Ihre Wertung einbeziehen würden und insbesondere zum Fragenkomplex A mehr auf die aktuelle tatsächliche Situation, denn auf die neue Verfassungsrechtslage eingingen.

Mit bestem Dank im Voraus und freundlichem Gruß

gez.: Franke
Richterin am OVG

begl.: Ufer
Urkundsbeamtin